



von Fachbereich 14
Fachbereichsleiter
Herr Borries
Telefon 0345 221 2500
E-Mail Ralf.Borries@halle.de

an Herrn Oberbürgermeister Dr. Wiegand
Datum 08.11.2016
Betrifft Prüfbericht des Jahresabschlusses 2015

HAUSMITTEILUNG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Halle (Saale)

Sehr geehrter Herr Dr. Wiegand,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den Bericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Halle (Saale) vom 08. November 2016 mit der Bitte um weitere Veranlassung sowie zur Kenntnis.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.

Die Stellungnahme zu unserem Prüfbericht wird in der Regel durch den Geschäftsbereich Finanzen und Personal, Fachbereich Finanzen verfasst. Infolgedessen erfolgte eine weitere Übergabe unseres Berichtes an den Fachbereich Finanzen.

Sollten Ihrerseits weitergehende Fragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Borries
Fachbereichsleiter

Anlage

Bericht
über die Prüfung
der
Stadt Halle (Saale),

unter Einbeziehung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gliederung	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2015	7
A. Prüfungsauftrag	8
B. Grundsätzliche Feststellungen	10
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle	10
II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015	13
III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten	16
IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2015	20
V. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik	22
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	23
I. Gegenstand der Prüfung	23
II. Art und Umfang der Prüfung	25
D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan	29
I. Haushaltssatzung	29
II. Haushaltsplan	30
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	31
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	31
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	31
2. Jahresabschluss	32
3. Rechenschaftsbericht	34
4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss	35
II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss	37
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	37
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	37
3. Übertragung von Ermächtigungen	39

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung	41
1. Ergebnisrechnung	41
2. Finanzrechnung	45
3. Vermögensrechnung	46
4. Aufgliederung und Erläuterung	49
F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	134
I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	134
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	136

Anlage 1:

Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2015

Anlage 2:

Finanzrechnung zum 31. Dezember 2015

Anlage 3:

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK/HK	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
a. o.	außerordentliche
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ATZ	Altersteilzeit
BbS	Berufsbildende Schule
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten
BewG	Bewertungsgesetz
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BMA	BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
EB ZGM	Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EUR	Euro
etc.	et cetera
EVG GmbH	Entwicklungsträgergesellschaft mit beschränkter Haftung
e.V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Fachbereich
FNP	Flächennutzungsplan
FÖS	Förderschule
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015)

ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (gültig bis 30. Juni 2014)
GS	Grundschule
GWG	Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbh
ha	Hektar
HES	Haupterschließungsstraße (Europachaussee)
HWG	Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH
HZE	Hilfe zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. L.	in Liquidation
IMK	Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IKS	Internes-Kontroll-System
IT	Informationstechnologie
ITC	IT-Consult Halle GmbH
i. V. m.	in Verbindung mit
InventRL	
LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
lt.	laut
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVerwA	Landesverwaltungsamt
KAV	Kommunales Anlagevermögen
KdU	Kosten der Unterkunft
KG	Kommanditgesellschaft
KGS	Kooperative Gesamtschule
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung (gültig ab 01. Januar 2016)
KSA	Kommunaler Schadensausgleich
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MFAG	Mitteldeutsche Flughafen Aktiengesellschaft
MI	Ministerium des Innern und Sport

Mio.	Millionen
MMZ	Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannten
OV	Organisationsverfügung
PPP	Private Public Partnership
Pkt.	Punkt
Prof. Dr.	Professor Doktor
qm	Quadratmeter
RdErl.	Runderlass
S.	Satz oder Seite
SALEG	Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
SGB	Sozialgesetzbuch
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SkS	Sekundarschule
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
sonst.	Sonstiges
STARKE	Förderprogramm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte
TGZ	Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH
TOO GmbH	Theater, Oper und Orchester Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer / -n
u.	und
u. a.	unter anderem, unter anderen
u. ä.	und ähnliche
unbewegl.	unbewegliches
usw.	und so weiter
vgl.	vergleich/vergleiche
VNG	Verbundnetz GAS Aktiengesellschaft
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2015

Die Stadtverwaltung hat zum 01. Januar 2012 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2012 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2013 festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 wurden entgegen den gesetzlichen Vorschriften erst durch Beschlüsse des Stadtrates vom 29. Oktober 2014, 30. März 2016 sowie 26. Oktober 2016 festgestellt.

Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie die folgende Berichterstattung erfolgte sowohl unter Anwendung der in dieser Zeitspanne gültigen GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) als auch KomHVO (gültig ab 01. Januar 2016). Die weiteren angewandten Rechtsvorschriften wurden allein in ihrer derzeit gültigen Fassung verwendet.

Der Jahresabschluss 2015 wurde analog zum Jahresabschluss 2014 nicht im Wege der prüfungsbegleitenden Aufstellung geprüft. Dies bedeutet, dass der Fachbereich Rechnungsprüfung nach Fertigstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzen nicht mehr beteiligt wurde, sondern die vom Oberbürgermeister unterschriebene Endfassung als Prüfungsgrundlage nahm. Im Rahmen der Prüfung gewonnene Erkenntnisse und Feststellungen flossen somit nicht in den Jahresabschluss ein, sondern sind im Prüfungsbericht festgehalten.

Auch der Jahresabschluss 2015 konnte infolge der in den Vorjahren eingetretenen Verzögerungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt werden. Folge hiervon ist, dass eine Feststellung des Jahresabschlusses 2015 innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht mehr im Jahr 2016 erfolgen kann.

Gleichwohl hat die Rechnungsprüfung zur Kenntnis genommen, dass es nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten zu einem Abbau der eingetretenen Verzögerungen gekommen ist, so dass davon auszugehen ist, dass die zukünftigen Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt, geprüft und festgestellt werden können. Die festgestellten Jahresabschlüsse dienen insoweit auch als Orientierung für die Aufstellung nachfolgender Haushalte.

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 konnte nunmehr in Teilen festgestellt werden, dass die von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 gegebenen Hinweise umgesetzt worden sind. Gleichwohl regen wir an, dass auch zukünftig die Hinweise und Anregungen mit der notwendigen Konsequenz verfolgt und umgesetzt werden.

Die weiteren Einzelheiten sind dem Prüfbericht zum Jahresabschluss zu entnehmen.

A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Begriff „Neue Steuerungsmodelle“ eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Die bisherige „Input-Steuerung“ durch eine Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen wurde vielfach auf eine „Output-Steuerung“ nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt. Diese neue Steuerung auf der Grundlage eines Geldverbrauchskonzeptes ist kurze Zeit später als unzureichend bewertet und eine Umstellung auf ein Ressourcenverbrauchskonzept gefordert worden. Aus der Erkenntnis in den Gemeinden, dass das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen die für die neue Verwaltungssteuerung erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch nur unzureichend darstellt, erschloss sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts.
In einem Positionspapier des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen sind bereits im Jahre 1999 die Eckpunkte einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts skizziert worden. Das dort erstmals so genannte „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ bereitete den Boden für eine Reform im gesamten Land. Die Innenministerkonferenz beschloss auf dieser Grundlage im Jahre 2003 grundsätzlich die Umstellung von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, wobei als mögliche Alternativen die Doppik und die so genannte erweiterte Kameralistik angeboten wurden.
- 2 Auf der Grundlage der Erfahrungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen und der Modellkommunen in Sachsen-Anhalt zur Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen** hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt das „Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt“ vom 22. März 2006 beschlossen, welches im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt auf S. 128 am 28. März 2006 mit Wirkung vom 01. Januar 2006 verkündet wurde. In diesem Artikelgesetz wurden u. a. die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und das Eigenbetriebsgesetz an die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen angepasst. Die Kommunen erhielten ursprünglich eine Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2011, um ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen. Wegen des gerade in kleineren Kommunen erheblichen Umstellungsaufwandes wurde diese Frist durch den Gesetzgeber bis zum 01. Januar 2013 verlängert.
- 3 Bei der Umsetzung der IMK-Beschlüsse aus dem Jahre 2003 in Landesrecht hatte sich Sachsen-Anhalt zunächst darauf festgelegt, ausschließlich die doppelte Buchführung als Rechnungsstil einzuführen. Infolge des Ergebnisses der Landtagswahl 2011 in Sachsen-Anhalt hatten die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD sich in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Etablierung des doppischen Systems als Verfahren in der kommunalen Buchführung verständigt. Allerdings sollte den Kommunen ein Wahlrecht zwischen dem doppischen System und der erweiterten Kameralistik eingeräumt werden. Nach intensiver Diskussion haben sich die Koalitionspartner Ende September 2011 abschließend darauf verständigt, ein Wahlrecht nicht einzuräumen. In Sachsen-Anhalt wird somit der konsequente Weg zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen für die kommunalen Verwaltungen weiterhin beibehalten.

4 Im Haushaltsjahr 2015 erfasst die

Stadt Halle (Saale)

(im Folgenden kurz Stadt Halle genannt) ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat sie zum 31. Dezember 2015 einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

5 Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 118 KVG LSA.

6 Der Jahresabschluss einschließlich aller Unterlagen ist gem. § 141 Abs. 2 KVG LSA dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

7 Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 141 KVG LSA. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.

8 Über die Prüfung des Jahresabschlusses erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gem. § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle

- 9 Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind gem. § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Daneben sind erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle wurden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.
- 10 Unsere Stellungnahme beruht auf der Beurteilung der Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015.
- 11 Auf folgende wesentliche Darstellungen zur Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister weisen wir hin:

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 reflektiert in Teilen vor dem Hintergrund der leicht verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der strukturellen Probleme in der Region, insbesondere des Bevölkerungsrückganges und der Altersstruktur der Stadt Halle und insbesondere der Verwaltung, den Haushaltsverlauf der Stadt Halle, der durch die Ausrichtung auf die Konsolidierung der kameralen Altfehlbeträge und die weitere Verfolgung der Haushaltskonsolidierung geprägt war.

Im Rechenschaftsbericht wird daher zunächst auf das wiederholt ausgeglichene Ergebnis des **Ergebnisplans 2015** eingegangen. Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Bei der Beschreibung der Lage der Stadt Halle ist auf die Gesamtsituation der Stadt Halle unabhängig von der Haushaltslage einzugehen. Hierzu gehören die Rahmenbedingungen, die z. B. durch politische Entwicklungen, stadtspezifische Wettbewerbsverhältnisse, Nachfragen nach kommunalen Leistungen (u. a. Bildungsangebote, Kindertagesstättenplätze, öffentlicher Personennahverkehr), Ranking der Stadt, statistische Angaben zum Gemeindegebiet und zur Bevölkerung bestimmt sein können und die Organisation der Verwaltung. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle werden **wiederholt nur statistische Angaben und Kennzahlen** dargelegt, die die Lage beschreiben sollen.

- 12 Im Rechenschaftsbericht werden die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015 sowie deren wertmäßige Veränderungen gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 anhand einer Strukturbilanz und weiterführender Kennzahlen dargestellt. Insgesamt verminderte sich die Bilanzsumme um 71,6 Mio. EUR.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sind geordnet. Der Anlagendeckungsgrad beläuft sich zum 31. Dezember 2015 auf 44,40 %, die Eigenkapitalquote liegt bezogen auf die Bilanzsumme bei 42,73 %.

- 13 Die **Ergebnisrechnung** ist durch einen **Jahresüberschuss** in Höhe von 2,7 Mio. EUR gekennzeichnet, der nach Ansicht der Stadt Halle zu einer Verbesserung des bestehenden Fehlbetragsvortrages aus Vorjahren im Haushaltsjahr 2016 führen wird.

Das Jahresergebnis wird maßgeblich durch das **positive ordentliche Ergebnis** in Höhe von 2,7 Mio. EUR geprägt. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen gestiegene Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 6,2 Mio. EUR, verbesserte Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 12,7 Mio. EUR sowie um 4,5 Mio. EUR höhere sonstige ordentliche Erträge. Gegenläufig wirken um 11,5 Mio. EUR erhöhte Transferaufwendungen sowie in Höhe von 10,2 Mio. EUR gestiegene sonstige ordentliche Aufwendungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres.

- 14 Als Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Halle werden **wiederholt** die konjunkturellen Probleme, die durch die demographische Entwicklung, Abwanderung und strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen begleitet werden, angesehen. Darüber hinaus werden sich die geringeren Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes belastend auf die finanzielle Situation der Stadt Halle auswirken. Weiterhin wird die Gesetzesänderung zum 01. Juli 2014 (Ersatz der Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) und die darin festgeschriebene Genehmigungspflicht der Liquiditätskredite, sofern der Liquiditätsbedarf 20 Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, als Risiko beschrieben. Die Finanzplanung und -rechnung wird somit mehr in den Fokus der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung gelangen. Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird mittelfristig nicht mehr ausreichen, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die finanzielle Entwicklung der Stadt Halle wird darüber hinaus stark beeinflusst von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingsströme und dem Erfolg der Integrationsbemühungen. Um Asylsuchende und Flüchtlinge zu unterstützen wurde mit Wirkung vom 01. September 2015 ein Dienstleistungszentrum Migration und Integration in die Struktur der Verwaltung integriert, um die Koordination und Steuerung zu übernehmen. Finanziell wird diese Entwicklung sowohl den Investitionsbereich infolge der Bereitstellung von Schul- und Kindertagesstättenplatzkapazitäten als auch den Sozialbereich erheblich beeinflussen.

Bei den Chancen der künftigen Entwicklung wird **allein im operativen Bereich** ein mit dem Jahr 2015 begonnenes Projekt zur flächendeckenden Geschäftsprozessoptimierung und Aufgabenkritik in der Verwaltung zur Erschließung von mittel- und langfristigen Konsolidierungsmaßnahmen beschrieben. In diesem Projekt werden sämtliche Aufgaben einer Analyse unterzogen, die Abläufe hinsichtlich ihrer Optimierungspotentiale untersucht sowie ein Katalog von freiwilligen Aufgaben erstellt, bei denen in den Diskussionen mit dem Stadtrat neu festgelegt werden muss, ob und wie diese Aufgaben künftig wahrgenommen werden sollen.

- 15 Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, werden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 **wiederholt** keine Angaben gemacht, wenngleich in der uns übergebenen Vollständigkeitserklärung vom 12. Mai 2016 die Aussage getroffen wurde, dass zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Jahresabschluss 2015 enthalten sind.
- 16 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wird festgestellt, dass die Aussagen im Rechenschaftsbericht zur wirtschaftlichen Lage und zum Haushaltsverlauf der Stadt Halle, trotz der getroffenen Feststellungen, insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Halle wiedergeben und die zu erwartenden Risiken von besonderer Bedeutung insgesamt zutreffend widerspiegeln. **Gleichwohl regen wir an, die Ausführungen zur Lage der Stadt Halle und die Chancen der künftigen Entwicklung erschöpfender darzustellen. Zudem sollten die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, dargestellt werden.**

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015

- 17 Im Voraus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir im nachfolgenden gesamten Textteil des Berichtes zur Erleichterung unsere Prüfungsfeststellungen „**fett und grün**“ gekennzeichnet und unsere Empfehlungen „**fett und schwarz**“ hervorgehoben haben. Zu den Prüfungsfeststellungen wird die Verwaltung vom Fachbereich Rechnungsprüfung um **Stellungnahme**, zu den Empfehlungen um **besondere Beachtung**, gebeten. Gleichwohl bleibt es der Stadt Halle freigestellt, auch zu den Empfehlungen Stellungnahmen abzugeben.
- 18 Die Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse, einschließlich der dazugehörigen Anlagen in einer Größenordnung wie bei der Stadt Halle ist ein umfangreiches Projekt, zu dem – zumindest im Bereich der Kernverwaltung – keine Erfahrungen vorhanden waren. Daraus resultierten Verzögerungen im Prozess – von der Erprobungsphase 2007/2008 über die Abgabe der Eröffnungsbilanz – der ursprünglich 2009/2010 abgeschlossen sein sollte bis hin zur Abgabe der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014 und 2015.
- 19 Die bisherigen Prüfungserfahrungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse der Stadt Halle haben gezeigt, dass den Prüfungen seitens der Rechnungsprüfung hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Für eine effiziente Rechnungsprüfung sind ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen. Die ersten doppeljährigen Jahresabschlüsse und die darin enthaltenen ordnungsgemäßen als auch korrigierten Wertansätze haben maßgeblichen Einfluss auf die folgenden Jahresabschlüsse und nicht zuletzt auch auf die künftige Ergebnisentwicklung.
- 20 Der Jahresabschlusses 2015 wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 23. Mai 2016 vorgelegt. Eine durch das SAP-System generierte Summen- und Saldenliste wurde uns Anfang Juli 2016 zur Verfügung gestellt und in das Prüfprogramm eingespielt. **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Saldovertagskontrollen in einigen Bilanzpositionen nicht vorgenommen worden sind und es somit zu Abweichungen vom 01. Januar 2015 gegenüber dem 31. Dezember 2014 kam. Vorprüfungen konnten bis zu diesem Zeitpunkt nur in geringem Umfang stattfinden. Die Gründe lagen unseres Erachtens in der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 und der hieraus resultierenden teilweise fehlenden Prüfungsfähigkeit der Verwaltung.**

21 **Auch nach der Übergabe des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzen mussten wir wiederholt in einigen Bereichen feststellen, dass die uns zur Verfügung gestellten Prüfungsnachweise hinsichtlich Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit nicht immer den geforderten Ansprüchen entsprachen und es somit zu Prüfungshemmnissen kam.** Dabei ergaben sich, wie bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 Probleme unterschiedlicher Natur:

- **Die Dokumentation der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 war – analog der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 – weiterhin in Teilen lückenhaft und verstreut, da fast alle Verwaltungsbereiche mit der Aufgabe befasst waren. Anhand der vorgelegten Dokumentationen war ein umfassender Überblick über die angewandten Erfassungs- und Bewertungsverfahren nicht immer gegeben.**
- **In mehreren Fällen konnten die Prüfungsergebnisse, vorwiegend im Bereich des Sachanlagevermögens und der Rückstellungsbildung immer noch nicht vollständig mit den dokumentierten Verfahren in Einklang gebracht werden. Teilweise war dies auf Lücken in der Dokumentation zurückzuführen, teilweise auf Verfahrensfehler, welche nach Aussage der Verwaltung in den kommenden Jahren versucht werden zu beseitigen.**
Darüber hinaus erfolgt immer noch keine effektive Zusammenarbeit zwischen den jeweils mit den Aufgaben betrauten Fachbereichen. Es wurde sehr oft festgestellt, dass die Fachbereiche und Abteilungen untereinander nicht gut aufeinander abgestimmt waren und eine übergreifende Zusammenarbeit sehr häufig nicht gegeben war, sodass nicht immer koordinierte und stimmige Ergebnisse vorgelegt werden konnten.
- **Die Zahlen, die den Bilanzansätzen zugrunde liegen, wurden, wie in den vergangenen Jahren, durch unterschiedliche Verwaltungsbereiche, teilweise mit selbst erstellten Vorgaben, ermittelt und an die Kämmerei geliefert. Damit verbunden war, dass in der Kämmerei zu einigen Bilanzpositionen keine umfangreiche Auskunft über Systematik, Art und Umfang der Wertermittlung zu erhalten war. Des Weiteren stellte der Fachbereich Rechnungsprüfung in diesem Zusammenhang fest, dass Kontrollen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen wiederholt nicht ausreichend stattfanden. Von den mit der Erstellung des Jahresabschlusses betrauten Mitarbeitern wurden Zuarbeiten aus anderen Bereichen der Stadt Halle immer noch in wesentlichen Teilen unkritisch übernommen ohne Überprüfung auf Plausibilität.**

- Die Prüfung hat ergeben, dass das SAP-System noch nicht zufriedenstellend eingerichtet ist. Insbesondere die Prozesse zwischen den verschiedenen Fachbereichen und der Abteilung Kämmerei, der Konteneinrichtungen sowie der Erstellung von aussagefähigen Berichten sind noch nicht revisionssicher geregelt und dokumentiert. Hieraus ergeben sich unsererseits Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme und die Sicherheit des Buchhaltungssystems insgesamt.
- Wichtiger Bestandteil im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Beurteilung des bestehenden Internen-Kontroll-Systems (IKS), einschließlich IT-Systemprüfungen. Ein funktionierendes Internes-Kontroll-System reduziert das Risiko möglicher Fehler und führt dazu, dass aufgrund der Ergebnisse einer vorzunehmenden System- und Funktionsprüfung des internen Überwachungssystems der Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen unter Umständen erheblich reduziert werden kann, ohne die Zuverlässigkeit der Beurteilung einzuschränken. Nach Aussage der Stadt Halle stellt das Interne-Kontroll-System zukünftig die Gesamtheit aller Regelungen (Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen) der Verwaltung dar, die
 - die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns (inklusive Schutz des Vermögens der Stadt, Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
 - die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
 - die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften

zum Ziel haben. Insoweit beschränkt sich das IKS nicht nur auf den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und das Rechnungswesen i. e. S., sondern betrifft alle verwaltungsinternen Funktions- und Dienstleistungsbereiche. Zudem stellt das Interne-Kontroll-System (IKS) der Stadt Halle keinen eigenen Verwaltungsbereich im Sinne eines abgegrenzten Fachbereiches oder einer abgegrenzten Abteilung, welches ausschließlich durch den Geschäftsbereich Finanzen und Personal oder der Abteilung Vermögensmanagement gesteuert und überwacht wird dar, sondern bildet vielmehr zukünftig die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung ab, welche die vorgenannten Aufgaben erfüllen sollen. Die Rechnungsprüfung hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass sich das Interne-Kontroll-System in der Stadt Halle sich sowohl in der zentralen als auch in der dezentralen Abwicklung von Finanzbuchhaltungsaufgaben weiterhin im Aufbau befindet.

III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten

- 22 **Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat eine Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres – also zum 31. Dezember – einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser muss nach § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Infolgedessen, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit einer Überschreitung der Aufstellungsfrist von fast einem Jahr und die Erstellung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Stadt Halle mit mehreren Monaten verbunden war, konnte dieser Termin für den Jahresabschluss 2015 nicht eingehalten werden. Die ersten Prüfungsunterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 23. Mai 2016 zur Verfügung gestellt.**

Die Folgen von erheblich verspätet vorgelegten Jahresabschlüssen sind unter anderem:

- Die Verletzung der Informationspflicht der Verwaltung dem Rat gegenüber.
- Ein genaues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage liegt nicht vor. Beschlüsse müssen ohne Bezugspunkte und Überblick gefasst werden.
- Ein Soll-Ist-Vergleich der abgeschlossenen Perioden ist nicht möglich. Die Einhaltung finanzwirtschaftlicher Ziele kann nicht verbindlich gemessen werden. Die Aussagekraft eines hierauf aufbauenden Berichtswesens ist stark eingeschränkt.

Bei zukünftigen Jahresabschlüssen ist es erforderlich, die gesetzlichen Fristen – auch im Hinblick der eben genannten Folgen – einzuhalten.

23 **Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Der Beschluss beinhaltet sowohl die Feststellung des Jahresabschlusses als auch die Verwendung des Ergebnisses.**

Am 30. März 2016 beschloss der Stadtrat gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA über den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 1.932.758.980,59 EUR und stellte ihn somit fest. Darüber hinaus wurde der Jahresüberschuss in Höhe von 22.310.885,79 EUR nach § 23 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwendung hätte sonach erst im Jahresabschluss 2015 gebucht werden können. Gleichwohl stellten wir schon während der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 fest, dass bereits im Zuge und als Bestandteil der Bilanzierungsarbeiten 2014 durch die Verwaltung die Entscheidung darüber getroffen worden ist, das positive Jahresergebnis 2013 vor Beschluss des Stadtrates mit dem Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2012 in Höhe von 15.466.666,17 EUR zu verrechnen und einen positiven saldierten „Fehlbetragsvortrag“ in Höhe von 6.846.319,62 EUR im Jahresabschluss 2014 auszuweisen. Auch im Jahresabschluss 2015 mussten wir feststellen, dass der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 3.971.885,12 EUR vor Beschluss des Stadtrates – Beschluss hierzu erfolgte erst am 26. Oktober 2016 – mit den schon zuvor nicht ordnungsgemäß vorgetragenen Fehlbetragsvorträgen verrechnet wurde.

Die entsprechenden Buchungen wurden infolgedessen noch zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres vorgenommen, siehe dazu auch Tz. 210-213.

Für die Zukunft ist auf die ordnungsgemäße Bilanzierung der Ergebnisverwendung zu achten.

- 24 Das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung ist ausschließlich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes abzuleiten. Dieses Recht der Gemeinden wird im § 128 KVG LSA konkretisiert. Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich bzw. nicht-wirtschaftlich betätigen. Mit dieser wirtschaftlichen Betätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts – Stadt Halle – geht häufig auch eine Besteuerung einher. Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat sich in den letzten Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in wesentlichen Punkten verändert.

In Anbetracht dieser Entwicklung bereiten die Fragen, ob und ggf. inwieweit die neu aufgenommenen oder bereits vorhandenen und ausgeweiteten Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts hoheitliche oder wirtschaftliche Betätigungsfelder erschließen und das äußere Bild eines Gewerbebetriebes bieten, immer wieder Probleme. Darüber hinaus wird nach ständiger Rechtsprechung des für Zwecke der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Betrieb gewerblicher Art (BgA) der juristischen Person des öffentlichen Rechts verselbständigt. Damit wird der BgA im Verhältnis zu seiner Trägerkörperschaft im Ergebnis wie eine Kapitalgesellschaft behandelt.

Insoweit ist die Stadt Halle als Steuerschuldner bzw. Besteuerungssubjekt selbst dafür verantwortlich, die einzelnen wirtschaftlichen Betätigungsfelder hinsichtlich der Abgabe von Steuererklärungen, Steuerbilanzen und Steueranmeldungen einer intensiven Prüfung zu unterziehen und diese gegebenenfalls fristgerecht dem Finanzamt zukommen zu lassen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass diverse Steuererklärungen, in denen die Stadt Halle als Steuerschuldner zu betrachten ist, nicht fristgerecht erstellt wurden. Nach Auskunft der Verwaltung wurde dies mit einem nicht ordnungsgemäß erfüllten Steuerberatungsvertrag erklärt. Infolgedessen liegen für die meisten Betriebe gewerblicher Art ab dem Veranlagungszeitraum 2009/2010 Schätzungsbescheide, sowohl für die Ertragssteuerarten Körperschafts- und Gewerbesteuer als auch für die Umsatzsteuer, seitens des Finanzamtes vor. Daher wurde eine neue Auftragserteilung für die Übernahme der laufenden Steuerberatung, inklusive der Erstellung der Jahressteuererklärungen ab dem Jahr 2009 für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Halle ab dem 01. Januar 2015, abgeschlossen.

Zum Prüfungszeitpunkt Oktober 2016 konnten wir allein feststellen, dass die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen und die Steuererklärungen 2009 bis 2014 für den Betrieb gewerblicher Art Schimmelstraße abgegeben worden sind. Die Abgaben der Jahressteuererklärungen der weiteren Betriebe gewerblicher Art stehen derzeit noch aus. Laut Aussage der Verwaltung liegen Prüfungsanordnungen zur Betriebsprüfung der Jahre 2009 bis 2014 seitens des Finanzamtes Halle (Saale) für die nachfolgend aufgeführten Betriebe gewerblicher Art bzw. Steuerarten vor:

- **BgA „Marktwesen“**
- **BgA „Parkplatz Schimmelstraße“**
- **Umsatzsteuer der Stadt Halle**

Aus Sicht der Rechnungsprüfung muss daher eine fristgerechte Aufarbeitung und Abgabe der einzelnen Steuererklärungen oberste Prämisse haben, um Wettbewerbsverzerrungen, vor allem gegenüber den privaten Konkurrenten, zu vermeiden.

- 25 Die Stadt Halle tritt sowohl als Vermieter von Wohn- als auch Gewerberäumen auf. In diesem Zusammenhang erhält sie monatlich neben dem Mietzins auch eine Vorauszahlung auf die später fällig werdenden Betriebskosten. Diese Vorauszahlungen der Mieter auf die Betriebskosten sind in Anlehnung an die Wohnungswirtschaft zu buchen. Das Kriterium der Realisierung ist erst erfüllt, wenn die Leistung sowohl erbracht als auch abgerechnet wurde. Die Leistungserbringung der Stadt Halle als Vermieter erstreckt sich auf die Bereithaltung, Lieferung und Abrechnung von Wärme, Wasser etc.. Jede Vorauszahlung durch den Mieter stellt bis zur Abrechnung eine Verbindlichkeit für die Kommune dar. Die Vorauszahlungen der Mieter sind bis zur Betriebskostenabrechnung als erhaltene Anzahlungen zu erfassen. Die Betriebskosten der Stadt Halle sind als laufender Aufwand des Haushaltsjahres zu behandeln. Zur Abgrenzung bzw. Neutralisation der Aufwendungen werden über eine Bestandserhöhung unfertige Leistungen gebildet.

Im folgenden Haushaltsjahr werden nach Fertigstellung der Betriebskostenabrechnung die Anzahlungen ertragswirksam ausgebucht. Zudem werden die unfertigen Leistungen durch die Buchung einer Bestandsminderung neutralisiert.

Im Zuge der Prüfung stellten wir wiederholt fest, dass entgegen der eben dargestellten Behandlung und Buchung von Mietnebenkosten-Vorauszahlungen, die Vorauszahlungen auf die später fällig werdenden Betriebskosten sofort im Haushaltsjahr 2015 mittels der Abwicklung über die Ergebnisrechnung verbucht wurden. In diesem Zusammenhang wurde der Rechnungsprüfung durch die Verwaltung mitgeteilt, dass eine EDV-gestützte Verarbeitung erst ab dem Haushaltsjahr 2016 möglich wäre, da das eingesetzte kommunale SAP-Modul eine solche Funktion nicht vorhalten würde.

Eine ordnungsgemäße periodengerechte Erfassung und Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlungen war somit nicht gegeben.

- 26 Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 getroffenen Feststellungen sind gleichwohl nicht so wesentlich, dass sie einer Erteilung des Bestätigungsvermerkes entgegenstehen.

IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2015

- 27 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Einwendungen:
- **Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 05/2014 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) sowie das Schreiben zum Jahresabschluss 2015 wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewandt. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.**
 - **Für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, waren zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 05/2014 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für diese Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und die daraus eventuell korrespondierenden Sonderposten. Eine Bereinigung wird nach Angaben der Stadt Halle sukzessiv in den nächsten Jahresabschlüssen erfolgen.**
 - **Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben, trotz Aufarbeitungen gegenüber dem Vorjahr, zum Teil noch Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung hat zur Kenntnis genommen, dass der Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung unterzogen wird.**

- **Die Buchführung und die damit in Verbindung stehende Bewertung und Bewertungsdokumentation der Bilanzansätze muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Halle vermitteln kann. Dieser Grundsatz der Übersichtlichkeit stellt allgemeine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und die einschlägigen Vorschriften des NKHR, die durch weitere Kriterien konkretisiert werden. Dessen ungeachtet war die Nachvollziehbarkeit des Ausweises, des Nachweises und der Bewertung der Bilanzansätze auf Grundlage einer für einen sachverständigen Dritten aussagefähigen Dokumentation wiederholt nicht vollständig gegeben.**
- **Ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte in den Konten Verwahreinzahlung und Verwahrauszahlung war im Jahresabschluss nicht immer gegeben, so dass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet, vgl. dazu unsere Ausführungen zu Tz. 284.**

V. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik

- 28 Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik. Eine Berichtigung kann nach § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen. **Für die Stadt Halle bedeutet das, dass der Jahresabschluss 2015 letztmalig zur wertneutralen Korrektur der Eröffnungsbilanz genutzt werden konnte. Im Rahmen eines Austausches mit dem Landesrechnungshof wurde jedoch angedeutet, dass der Gesetzgeber die Frist zur Korrektur mit hoher Wahrscheinlichkeit verlängern wird.**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurden Sachverhalte im Anlagevermögen, im Forderungsbereich sowie im Bereich der Verbindlichkeiten festgestellt, die notwendige Berichtigungen der festgestellten Wertansätze zum 01. Januar 2012 gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik erforderten. In der Anlagenbuchhaltung wurden Korrekturen in Höhe von 50.458.957,05 EUR, im Forderungsbereich in Höhe von 1.115,00 EUR und im Bereich der Verbindlichkeiten von 156.417,84 EUR vorgenommen. Hieraus resultiert korrespondierend eine Erhöhung bzw. Minderung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in gleicher Höhe. Die vorgenommenen Veränderungen können dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt Halle entnommen werden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

- 29 Die Stadt Halle hat gem. § 118 Abs. 1 KVG LSA zum 31. Dezember 2015 einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Halle darzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern, § 118 Abs. 3 KVG LSA. Gem. § 48 GemHVO Doppik sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 118 Abs. 4 KVG LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA.

- 30 Für die Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses sowie die uns gegenüber gemachten Angaben trägt der Oberbürgermeister die Verantwortung. Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, den Anhang und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

- 31 Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 der Stadt Halle geprüft. Der Jahresabschluss, der Anhang, der Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen wurden unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KVG LSA bzw. GemHVO Doppik sowie des RdErl. des MI vom 01. Juli 2011 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster - aufgestellt.
- 32 Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 33 Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 15. Juni 2016 bis zum 08. November 2016 mit Unterbrechungen sowohl in den zuständigen Fachbereichen der Stadt Halle als auch in den Amtsräumen des Fachbereiches Rechnungsprüfung durchgeführt. Die Fertigung des Prüfberichtes haben wir in unseren Amtsräumen vorgenommen.
- 34 Grundlage unserer Prüfung war der uns am 23. Mai 2016 übergebene Jahresabschluss der Stadt Halle zum 31. Dezember 2015. Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen und Beanstandungen wurden, soweit sich ein Korrekturbedarf ergab, zusammen mit den Buchungen des Fachbereiches Finanzen auf einer Nachbuchungsliste erfasst und werden zum 31. Dezember 2016 verbucht. Wir verweisen zu den wesentlichen Veränderungen auf unsere Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.
- 35 Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind gem. § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik bei Eintritt der dort aufgeführten Tatbestände vorzunehmen. Eine Berichtigung kann gem. § 54 Abs. 2 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Hierzu verweisen wir auf **Tz. 28** unseres Berichtes.
- 36 Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss der Stadt Halle bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der verspäteten Aufstellung und sich hieraus ergebenden Prüfung der vergangenen Jahresabschlüsse, es erneut zu einer verspäteten Aufstellung und Abgabe des Jahresabschlusses 2015 kam, so dass ein fristgerechter Beschluss zum 31. Dezember 2016 nicht gefasst werden kann. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters. Über das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15. Dezember 2016 und im Stadtrat am 25. Januar 2017 berichtet werden.
- 37 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise konnten wiederholt auch nach Aufforderungen nicht immer vollständig erbracht werden. Zudem war die Nachvollziehbarkeit sowohl der vorab zur Verfügung gestellten als auch nach Aufforderungen uns übergebenen Inventare nicht immer gegeben. Weiterhin waren die Antworten auf Nachfragen unsererseits teilweise lückenhaft und unverständlich. Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 vom 12. Mai 2016 wurde uns übergeben.
- 38 Die Prüfung haben wir nach §§ 118, 140 und 141 KVG LSA sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

- 39 Danach prüft gemäß § 141 KVG LSA das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Halle darstellt.
- 40 Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird bzw., dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss, die Buchführung und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei wurden auch Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 berücksichtigt.
- 41 Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.
- 42 Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat der Fachbereich Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt Halle ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Darauf aufbauend wurde in Anlehnung an die Prüfungsstandards des IDR und IDW zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes der Stadt Halle, auf Auskünften des Beigeordneten für Finanzen und Personal über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken, auf ersten analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen Internen-Kontroll-Systems (IKS) der Stadt Halle. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen der kameralen Jahresrechnungen, der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 berücksichtigt.
- 43 Die Prüfung des Jahresabschlusses schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss und dem Anhang ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten für Finanzen und Personal sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes.

- 44 Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse danach beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermitteln, die Erreichung der wesentlichen Ziele und die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung und die zu erwartende Entwicklung zutreffend darstellen.
- 45 Die Prüfung umfasst allgemeine prüferische Reaktionen, Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie Prüfungsschwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.
- 46 Erkenntnisse aus der Systemprüfung der Vorjahre von Teilbereichen des rechnungslegungsbezogenen Internen-Kontroll-Systems haben wir bei der Bestimmung der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfung berücksichtigt.
- 47 Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse der im Rahmen der Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsfelder ergaben sich folgende Schwerpunkte:
- Korrekturbuchungen aufgrund von Hinweisen vergangener Prüfungen,
 - Vollständigkeit, Nachweis, Bewertung und Entwicklung der Rückstellungen (Anwendung der zutreffenden Bewertungsvorschrift),
 - Angemessenheit der Wertansätze des Sachanlagevermögens (Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Bilanzposition Infrastrukturvermögen),
 - Entwicklung des Forderungsbestandes und
 - Entwicklung der Liquidität sowie der Kreditverbindlichkeiten.
- 48 Die Prüfung der übrigen Bereiche beschränkte sich auf Stichproben, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabläufe und ihre Erfassung im Buchwerk kontrolliert wurden. Dabei wurde grundsätzlich eine bewusste Stichprobenauswahl vorgenommen.
- 49 Art, Umfang, zeitlicher Ablauf und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt und sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

- 50 Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.
- 51 Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 14. Juni 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Halle. Er wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 beschlossen (Vorlagen Nr. **VI/2016/02276**).
- 52 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsbüblichen Sinn Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten zur Bestimmung der Höhe der Rückstellungen für Pensionen sowie folgende Unterlagen und Ergebnisse zur Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 und Beteiligungsbewertung:
- „Bericht über die Prüfung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 – Immobilien der Stadt Halle (Saale) für die Jahre 2008 bis 2011 der Stadt Halle (Saale)“ der Deloitte & Touche GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Halle, vom 16. November 2012

D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

I. Haushaltssatzung

- 53 Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 für das Haushaltsjahr 2015 die vierte doppelte Haushaltssatzung beschlossen. Diese wurde durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Januar 2015 genehmigt.
- 54 Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 11. Februar 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12. Februar 2015 bis 19. Februar 2015 im Foyer der Stadtverwaltung.
- 55 Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung hatte der Oberbürgermeister verfügt, dass für die Bewirtschaftung des Haushaltes Verfügungsbeschränkungen erlassen werden. Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 zum Vollzug des Haushaltsplanes wurden die Festlegungen weiter konkretisiert. Somit sollte sichergestellt werden, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Halle rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 4 der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, sofern der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen im Finanzplan 2015 der Stadt Halle 562.159.887,00 EUR. Ein Fünftel hiervon sind 112.431.977,40 EUR. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 350,00 Mio. EUR übersteigt sonach ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Diese erteilte mit o. g. Schreiben folgende Entscheidung: „Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird bis zu einer Höhe von 340,00 Mio. EUR genehmigt und im Übrigen versagt.“

- 56 Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und zur Auslegung des Haushaltsplanes wurde damit den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 100, 102 und 103 KVG LSA entsprochen.

II. Haushaltsplan

- 57 Der Haushalt ist nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.
- 58 Der Haushaltsplan 2015 enthält im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 589.659.887,00 EUR und Aufwendungen in Höhe von 589.659.887,00 EUR und weist damit ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Ergebnisplan ist damit im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen und steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 59 **Allgemein ist wiederholt festzuhalten, dass die Organisation der Buchführung gegenüber kameralen Zeiten nicht grundsätzlich verändert wurde. Zwar wurde die Zahl der Rechnungsstellen reduziert, jedoch verblieb es bei der dezentralen Verbuchung der Geschäftsvorgänge. Dies erschwert die Durchführung einer ordnungsmäßigen Buchführung deutlich und steigert die Fehleranfälligkeit. Zudem wurde bei der Durchführung der Prüfung festgestellt, dass für Buchungen Konten verwandt wurden, welche nicht in dem uns aktuell übergebenen Kontenrahmen verzeichnet waren. Für die Zukunft sollte eine zeitnahe Anpassung vorgenommen werden und die Sinnhaftigkeit der Einrichtung dieser Konten verstärkt kontrolliert werden.**
- 60 Nach den Prüffeststellungen entspricht die Buchführung unter Beachtung der obigen Anmerkungen gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Erfordernissen der Stadt Halle. Ihr liegt ein ausreichend auf der Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt gegliederter sowie auf die Tätigkeit der Stadt Halle abgestimmter Kontenplan zu Grunde.
- 61 Nach unseren Feststellungen sind die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Wesentlichen fortlaufend, vollständig und zeitnah aufgezeichnet.
- 62 **Alle unsererseits erbetenen Aufklärungen sowie die Bestandsnachweise wurden nicht immer vollständig durch Inventarverzeichnisse der Vermögensgegenstände und Schuldposten (Anlagenverzeichnisse, Grundbuchauszüge, Verträge, Bestandsprotokolle, Kontoauszüge, Saldenlisten) und sonstige geeignete Unterlagen nach Aufforderungen erbracht.** Zudem war die Nachvollziehbarkeit sowohl der vorab zur Verfügung gestellten als auch nach Aufforderungen uns übergebenen Inventare nicht immer gegeben. Weiterhin waren die Antworten auf Nachfragen unsererseits teilweise lückenhaft und unverständlich. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen (insbesondere die Inventare und einige Saldenlisten), die Belege, teilweise Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Halle.
- 63 Das Belegwesen ist nach unseren Feststellungen im Wesentlichen geordnet. Die Dokumentation und Belegablage für den Jahresabschluss erfolgte weitgehend dezentral. **Die Aussagefähigkeit der Buchungstexte ist indessen weiterhin verbesserungsbedürftig. Teilweise fehlt der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Auszahlungsanordnung oder dem Originalbeleg und dem Buchungstext.**

- 64 Die Stadt Halle bedient sich für die Buchführung der EDV des Rechenzentrums der ITC Halle GmbH. Die Abwicklung erfolgt mittels der Software SAP ERP 2005. Zum Einsatz kommen die auf der Basis von Lizenz- und Wartungsverträgen für den Jahresabschluss genutzten Module Finanzbuchhaltung, PSCD, Anlagenbuchhaltung und Personalwesen. Im Rahmen des Einsatzes einer IT-gestützten Buchhaltung hat das Bundesministerium der Finanzen die **Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme** definiert. Sie regeln, auf welche Weise den Nachweis-, Kontroll- und Dokumentationspflichten nachzukommen ist und bilden die Grundlage entsprechender Prüfungshandlungen für den Fachbereich Rechnungsprüfung.
- 65 **Im Rahmen dieser Prüfungshandlungen haben sich wiederholt Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtigkeit der Programmabläufe und Verarbeitungsregeln für einige IT-geschützte Prozessabläufe nicht den vorgenannten Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechen dürften und die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Software für diesen Bereich nicht vollständig gegeben ist.**

2. Jahresabschluss

- 66 Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
- 67 Die Investitionen, gemäß Investitionsplanung, werden einzeln in den Teilfinanzrechnungen ausgewiesen.
- 68 **Die Stadt Halle hat sich zur Umsetzung des § 20 KomHVO für eine Kombination von Produkten und Kostenstellen bei der Planung und Bewirtschaftung sowie der Darstellung des Haushaltes entschieden. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung werden direkt zuordenbare Aufwendungen (Kosten) und Erträge (Erlöse) den Produkten unmittelbar zugeordnet. Nicht direkt zuordenbare Positionen werden über Kostenstellen abgebildet und in regelmäßigen Abständen, im Rahmen von Umlageverfahren, den entsprechenden Produkten zugeordnet. Die hinterlegten Umlageschlüssel wurden durch die Fachbereiche definiert. Eine vertiefte Darstellung der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt ausschließlich bei Bedarf, wie beispielsweise für kostenrechnende Einheiten.**

Die Rechnungsprüfung hält, infolge der Größe der Stadt und Tiefe der Aufgabenerfüllung, eine flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zukünftig zur Steigerung der Transparenz für angebracht.

- 69 Der Anhang enthält gem. § 47 GemHVO Doppik bzw. § 47 KomHVO und § 118 Abs. 4 KVG LSA die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Halle.
- 70 Der Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses sowie die Angaben im Anhang stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.
- 71 Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3. Rechenschaftsbericht

72 Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und Feststellungen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften.

73 Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Wesentlichen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt,
- die Risiken der künftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) erforderlichen Angaben und Erläuterungen im Wesentlichen enthält.

74 **Für die Zukunft regen wir an, dass die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nachvollziehbarer formuliert werden. Im Einzelnen sind nicht immer die zugrunde gelegten Annahmen mit den tatsächlichen Ergebnissen erklär- bzw. vergleichbar. Zudem sollte bei der Beschreibung der Lage der Stadt Halle auf die Gesamtsituation der Stadt Halle unabhängig von der Haushaltslage eingegangen werden. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle werden derzeit nur statistische Angaben und Kennzahlen dargelegt, die die Lage beschreiben sollen.**

75 **Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, werden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 wiederholt keine Angaben gemacht, wenngleich in der uns übergebenen Vollständigkeitserklärung vom 12. Mai 2016 die Aussage getroffen wurde, dass zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Jahresabschluss 2015 enthalten sind.**

Bei den Chancen der künftigen Entwicklung wird **allein im operativen Bereich** ein mit dem Jahr 2015 begonnenes Projekt zur flächendeckenden Geschäftsprozessoptimierung und Aufgabenkritik in der Verwaltung zur Erschließung von mittel- und langfristigen Konsolidierungsmaßnahmen beschrieben. In diesem Projekt werden sämtliche Aufgaben einer Analyse unterzogen, die Abläufe hinsichtlich ihrer Optimierungspotentiale untersucht sowie ein Katalog von freiwilligen Aufgaben erstellt, bei denen in den Diskussionen mit dem Stadtrat neu festgelegt werden muss, ob und wie diese Aufgaben künftig wahrgenommen werden sollen.

4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss

- 76 Gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze zum Anhang gemäß § 41 GemHVO Doppik i. V. m. § 47 GemHVO Doppik. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Auch die Haftungsverhältnisse, die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten und die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer sind zu erklären bzw. anzugeben.
- 77 Dem Jahresabschluss sind gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.
- 78 Die Anlagenübersicht wurde entsprechend dem Muster des § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik ordnungsgemäß gegliedert.
- 79 **Der Forderungsspiegel weist allein die Forderungen zum 01. Januar 2015 und zum 31. Dezember 2015 aus. Eine Differenzierung hinsichtlich der Restlaufzeiten in kurz-, mittel- und langfristige Forderungen erfolgte indessen nicht.**
- 80 **Der Verbindlichkeitspiegel weist für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, Pkt. 3.1, 11.763,0 Tsd. EUR aus, hingegen fehlt in der Vermögensrechnung dieser Wert vollständig. Gemäß der Darstellung der Verwaltung werden diese Mittel als negativer Saldo unter den liquiden Mitteln ausgewiesen. Diese Feststellung ist nach unserer Auffassung auf eine Nichtbuchung einer Verbindlichkeit zum 31. Dezember 2015 zurückzuführen, da ein Konto bei der Saalesparkasse zum genannten Zeitpunkt unter der Bilanzposition Liquide Mittel einen negativen Saldo in Höhe von 11,8 Mio. EUR auswies. Diesen hätte die Stadt Halle als Verbindlichkeit verbuchen müssen, da sie den ihr zur Verfügung gestellten Kassenkredit in dieser Höhe beansprucht hatte, siehe dazu auch Tz. 201 und 243. Weiterhin werden Verbindlichkeiten der Festliquiditätskredite, Pkt. 3.2 mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von 250.000,0 Tsd. EUR, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren in Höhe von 60.000,0 Tsd. EUR ausgewiesen. Richtigerweise hätte der Ausweis 220.000,0 Tsd. EUR und 90.000,0 Tsd. EUR lauten müssen. Zudem weisen wir daher daraufhin, dass Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Sinne des § 110 KVG LSA nur zur kurzfristigen Sicherung dienen und nicht über Jahre hinweg als Finanzierungsinstrument eingesetzt werden sollten. Ferner weisen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten, Pkt. 5 bis 7 nur den Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres aus. Eine Wiedergabe nach den Restlaufzeiten erfolgte nicht.**

Im Rahmen der Prüfung des Verbindlichkeitspiegels stellten wir zudem fest, dass unter dem Punkt 2.2 – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei Kreditinstituten – keine Beträge mehr ausgewiesen wurden. Wir empfehlen daher allgemein, zur Verbesserung der Verbindlichkeitenübersicht, zukünftig diese Zeilen nicht mehr abzubilden.

- 81 Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind dem Jahresabschluss beigefügt worden und entsprechen den Maßgaben des § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 82 Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schuldposten zum Bilanzstichtag entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu unsere Ausführungen unter E.III.4.).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 83 Grundlage der Bewertung bildeten die BewertRL LSA und die Verwaltungsvorschriften 09/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Erfassung und Bewertung von Forderungen) sowie 05/2014 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale), gültig ab 27. April 2014).

- 84 Grundsätzlich sind das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen.

- 85 Ein Vermögensgegenstand ist auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen, wenn die Stadt Halle das wirtschaftliche Eigentum daran hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Für Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungs- oder Herstellungskostenprinzip. In den Fällen, in denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, sind Ersatzwerte der Bewertung zugrunde zu legen. Zu den Prüfungsfeststellungen der unten aufgeführten Bilanzpositionen verweisen wir auf Gliederungspunkt E.III.4.

- 86 Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Minderungen der Anschaffungskosten (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.

- 87 Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, sie dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- 88 Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt.
- 89 Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese ermittelbar waren. Für die nicht mehr ermittelbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens wurden die Bewertungsalternativen gemäß BewertRL LSA und Verwaltungsvorschrift 05/2014 der Stadt Halle in Ansatz gebracht. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter E.III.4.
- 90 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.
- 91 Üblich verzinsten Ausleihungen wurden mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Bei unverzinsten oder niedrig verzinsten Ausleihungen wurde der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 Prozent angesetzt. War die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, wurde diese mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.
- 92 Vorräte wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei galten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.
- 93 Die Forderungen wurden per Altdatenübernahme zum Stichtag 31. Dezember 2011 mit einem Wertansatz von 100 % von dem kameralen in das doppelte SAP-System übernommen. Im Anschluss erfolgten einzelfallbezogene Korrekturen auf Geschäftspartnerebene sowie Wertberichtigungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 09/2012 (Erfassung und Bewertung von Forderungen), gestaffelt nach Alter der Forderungen. Insgesamt wurden Ausfallrisiken durch Wertberichtigungen in Höhe von 36,8 Mio. EUR berücksichtigt. Mit der Bildung der Wertberichtigungen wurde nach Hinweisen unsererseits, im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre, im Wesentlichen das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Sonderregelungen wurden für Forderungen gegenüber dem Bund bzw. Land angewandt. Für diese Forderungen wurden keine Wertberichtigungen in Anwendung der Verwaltungsvorschrift 09/2012 vorgenommen.
- 94 Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

- 95 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 05/2014. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG, erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift.
- 96 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.
- 97 Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungswert bewertet und bilanziert. Es wurde dabei das Höchstwertprinzip beachtet.

3. Übertragung von Ermächtigungen

- 98 Gemäß § 20 GemHVO Doppik können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.
- 99 Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit sollen insgesamt 89.976,2 Tsd. EUR und für Hochwassermaßnahmen im Ergebnishaushalt 1.000,0 Tsd. EUR in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- 100 **Nach unseren Feststellungen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen bezüglich der Übertragungen von Ermächtigungen zum Bilanzstichtag ergeben. Gleichwohl stellen wir fest, dass das Verfahren zur Beantragung von Übertragungen gemäß Punkt 3.2 des Schreibens zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 vom 24. November 2015 durch die verschiedenen Fachbereiche der Stadt Halle, infolge eines in Teilen komplizierten und langwierigen Verfahrens, unterschiedlich ausgelegt wird und es dadurch zu einem hohen personellen als auch materiellen Ressourceneinsatzes kommen kann. So wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, ohne dass die Leistung erbracht wurde, bilanziert und nicht im Rahmen des § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik bzw. § 19 Abs. 1 KomHVO übertragen, vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 249. Darüber hinaus wird im selbigen Schreiben auf einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport aus dem Jahr 2004 zur Bildung von Ermächtigungsübertragungen verwiesen. Dieses Schreiben war grundsätzlich auf die Kameralistik ausgerichtet und nicht auf die ab dem 01. Januar 2012 eingeführte Doppik in der Stadt Halle.**

Wir regen daher erneut an, dass sich zur Lösung und künftigen Handhabung der Problemstellung und im Interesse aller Beteiligten, unter Betrachtung und Abwägung der Risiken für die städtische Liquidität, nochmals abgestimmt wird. Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt zudem wiederholt für die Zukunft die Darstellung in Anlehnung an die Aussagen des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO Doppik bzw. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO vorzunehmen und eine Angabe über die Variante der Übertragung zu treffen.

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

1. Ergebnisrechnung

101 Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die Gegenüberstellung des Haushaltsplans 2015, dessen Fortschreibung und das Ist-Ergebnis stellen sich wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich
in Tsd. Euro					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	164.814,4	174.987,9	174.251,7	-736,2
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	279.569,1	269.642,8	275.816,8	6.173,9
3	sonstige Transfererträge	7.131,2	3.359,8	6.577,5	3.217,7
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.074,9	49.012,5	51.144,1	2.131,6
5	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.037,4	38.188,4	50.866,0	12.677,6
6	sonstige ordentliche Erträge	44.349,9	42.368,4	46.905,0	4.536,5
7	Finanzerträge	9.321,3	12.100,0	10.934,7	-1.165,3
8	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,0	0,0	84,0	84,0
9	= Ordentliche Erträge	592.298,2	589.659,9	616.579,8	26.919,8
10	- Personalaufwendungen	-131.987,5	-133.252,2	-135.412,3	-2.160,2
11	- Versorgungsaufwendungen	-171,8	-135,0	-209,6	-74,6
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-59.664,8	-59.679,0	-63.616,1	-3.937,1
13	- Transferaufwendungen	-210.416,7	-206.545,2	-217.994,6	-11.449,4
14	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-148.158,5	-141.795,7	-151.962,6	-10.167,0
15	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.753,1	-9.913,9	-7.633,2	2.280,8
16	- bilanzielle Abschreibung	-37.751,5	-38.339,0	-37.086,1	1.252,9
17	= Ordentliche Aufwendungen	-596.904,0	589.659,9	-613.914,5	-24.254,6
18	Ordentliches Ergebnis	-4.605,8	0,0	2.665,3	2.665,2
19	- außerordentliche Erträge	2.205,0	0,0	6.750,3	6.750,3
20	+ außerordentliche Aufwendungen	-1.570,7	0,0	-6.767,7	-6.767,7
21	= außerordentliches Ergebnis	633,9	0,0	-17,4	-17,4
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (-))	-3.971,9	0,0	2.647,9	2.647,9

102 Die Erhöhung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 6.173,9 Tsd. EUR ist hauptsächlich auf eine höhere Zuweisung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes, Mehrerträge für die Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und Mehrerträge bei den Zuweisungen für den Öffentlichen Personennahverkehr zurückzuführen. Veränderungen in den Gesamtwertumfängen von bewilligten städtebaulichen Fördermitteln sowie deren Umwidmungen in zukünftige Programme des Haushaltsjahres führten hingegen zu Mindererträgen.

- 103 Die sonstigen Transfererträge haben sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres um 3.217,7 Tsd. EUR erhöht. Dabei sind insbesondere die Erträge aus Erstattungsansprüchen seitens der Stadt gegenüber Sozialleistungsträgern für erbrachte Vorleistungen bei der Hilfe zur Erziehung und die Erstattungserträge bei Hilfeleistungen für Kinder anderer Kommunen gestiegen. Weiterhin haben sich die Erträge aus Unterhalt, Renten oder Rückzahlungen im Bereich der Grundsicherung und bei Erwerbsminderungen im Vergleich zum Planansatz erhöht.
- 104 Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen haben sich in Höhe von 12.677,6 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres verbessert. Diese Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen im Bereich der Mieten und Pachten sowie im Bereich der höheren Kostenerstattungen vom Land für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen des § 4a FAG. Des Weiteren wirken die Mehrerträge für die Kostenerstattung der Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II und die Erstattungen von privaten Unternehmen und die Erträge erhöhend. Gegenläufig wirken Mindererträge für die Aufnahme kreisfremder Kinder in städtische Kindertageseinrichtungen und Mindererträge für Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen der der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- 105 Die Erhöhung der sonstigen ordentlichen Erträge um 4.536,5 Tsd. EUR ist hauptsächlich auf die Auflösung von Rückstellungen und sonstigen nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträgen und Zuschreibungen im Bereich des Sachanlagevermögens zurückzuführen.
- 106 Die Verminderung der Finanzerträge um 1.165,3 Tsd. EUR ist im Wesentlichen auf die Verminderung der Erträge bei den Gewinnanteilen der Wohnungsunternehmen der Stadt Halle zurückzuführen. Demgegenüber haben sich die Zinsen aus Steuernachforderungen auf der Grundlage von Nachveranlagungsbescheiden erhöht.

- 107 Die Personalaufwendungen haben sich in Höhe von 2.160,2 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht. Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die außertarifliche Zahlung von Abfindungen, gemäß Ratsbeschluss, die Bildung personalwirtschaftlicher Rückstellungen, die Erhöhung des Umlagenhebesatzes für die laut Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt zu zahlende Umlage für Beamtenstellen und nichtplanbare Zuschläge in Form zum Beispiel von Nachtarbeit zurückzuführen.
- 108 Die tatsächlichen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich in Höhe von 3.937,1 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht. Ursächlich für die Erhöhung sind im Wesentlichen höhere Betriebskosten gemäß Servicevereinbarung für die Theater, Oper und Orchester GmbH, den Eigenbetrieb Kindertagesstätten sowie die Händelhausstiftung, Mehraufwendungen nach Abrechnung der Betriebskosten für Verwaltungsgebäude der zentralen Gebäudewirtschaft, höhere Aufwendungen für die Unterhaltung von Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie gestiegene Aufwendungen für Straßenreinigung und Winterdienst. Die gesunkenen Aufwendungen für Vermessung und Abmarkung, Minderaufwendungen für die Unterhaltung von beweglichen Anlagevermögen sowie verminderte Aufwendungen der Aus- und Fortbildung der städtischen Mitarbeiter wirkten sich gegenteilig aus.
- 109 Die Erhöhung der Transferaufwendungen um 11.449,4 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres ist insbesondere auf die gestiegenen Fallzahlen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, erhöhten Leistungen nach SGB XII sowie Mehraufwendungen bei den Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuführen. Der Anstieg der Fallzahlen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führte darüber hinaus zu Mehraufwendungen. Gegenläufig wirken die Minderaufwendungen für planmäßig eingestellte Mittel für Abfindungen von der Theater, Oper und Orchester GmbH, eine geringere Gewerbesteuerumlage sowie verminderte Aufwendungen für Unterhaltsvorschussleistungen.
- 110 Die sonstigen und ordentlichen Aufwendungen haben sich in Höhe von 10.167,0 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Wertveränderungen beim Umlaufvermögen aus Forderungsbereinigungen der Stadt Halle sowie der Bildung eines Sonderpostens für Gebühren und Beiträge. Weiterhin wirken sich die Erstattungen für die Betreiber von Aussiedler und Asylbewerberheimen aufgrund gesteigener Zuwanderung von Flüchtlingen sowie gestiegene Sachverständigen- und Gerichtskosten belastend aus. Demgegenüber haben sich die Aufwendungen der allgemeinen Geschäftsausgaben sowie die Aufwendungen für die Wartung der Hard- und Software vermindert.
- 111 Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen haben sich in Höhe von 2.280,8 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres vermindert. Die Verminderung ist im Wesentlichen auf das anhaltende historische niedrige Zinsniveau, das sich insbesondere bei der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten auswirkt, zurückzuführen.

- 112 Die bilanziellen Abschreibungen haben sich um 1.252,9 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres vermindert.
- 113 Der Jahresüberschuss des Jahres 2015 beträgt 2.647,9 Tsd. EUR.
- 114 Weitere Abweichungen sind im Einzelnen im Rechenschaftsbericht dargestellt.

2. Finanzrechnung

- 115 Die Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.
- 116 Zum 31. Dezember 2015 hatte die Stadt Halle liquide Mittel in Höhe von 27.032,3 Tsd. EUR, die sich im Vergleich zum 31. Dezember 2014 um 16.002,8 Tsd. EUR vermindert haben. Der Bestand an Finanzmitteln stimmt mit dem Ausweis an liquiden Mitteln überein.
- 117 Die Stadt Halle konnte im Berichtszeitraum ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

3. Vermögensrechnung

118 In der nachstehenden Übersicht wird in Anlehnung an § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO die Struktur des Jahresabschlusses der Stadt Halle in zusammengefasster Form dargestellt. Die Vermögensrechnung ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

Aktivseite	31.12.2015		31.12.2014		Veränderungen Tsd. EUR
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	
Anlagevermögen	1.772.937,1	96,2	1.826.771,9	95,4	-53.834,8
Immaterielles Vermögen	1.723,9	0,1	1.301,4	0,1	422,5
<u>Sachanlagevermögen</u>	<u>1.103.805,9</u>	<u>59,9</u>	<u>1.157.971,4</u>	<u>60,6</u>	<u>-54.165,5</u>
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	113.941,3	6,2	108.210,9	5,7	5.730,4
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	399.941,5	21,7	413.794,3	21,6	-13.852,8
Infrastrukturvermögen	455.839,8	24,7	513.203,9	26,8	-57.364,1
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.841,6	0,1	1.886,6	0,1	-45,0
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.282,1	0,6	10.296,5	0,5	-14,7
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	23.939,3	1,3	18.094,5	0,9	5.844,8
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	7.007,8	0,4	6.065,9	0,3	941,8
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.012,5	4,9	86.418,8	4,5	4.593,7
<u>Finanzanlagevermögen</u>	<u>667.407,3</u>	<u>36,2</u>	<u>667.499,1</u>	<u>34,9</u>	<u>-91,7</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753,4	34,8	641.753,4	33,5	0,0
Beteiligungen	2.209,4	0,1	2.209,4	0,1	0,0
Sondervermögen	21.473,0	1,2	21.473,0	1,1	0,0
Ausleihungen	1.971,5	0,1	2.063,3	0,1	-91,7
<u>Umlaufvermögen</u>	<u>67.366,8</u>	<u>3,7</u>	<u>83.426,3</u>	<u>4,4</u>	<u>-16.059,5</u>
Vorräte	68,6	0,0	85,3	0,0	-16,7
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.559,8	0,2	3.008,8	0,2	1.551,0
Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	25.834,4	1,4	27.257,7	1,4	-1.423,3
privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistungen	2.842,2	0,2	2.828,4	0,1	13,8
Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.438,0	0,2	2.927,9	0,2	510,1
sonstige Vermögensgegenstände	3.591,5	0,2	4.283,1	0,2	-691,7
Liquide Mittel	27.032,3	1,5	43.035,1	2,2	-16.002,8
<u>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>2.086,6</u>	<u>0,1</u>	<u>3.822,2</u>	<u>0,2</u>	<u>-1.735,6</u>
Summe	1.842.390,5	100,0	1.914.020,4	100,0	-71.629,9

- 119 Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen geprägt. Die prozentual größten Anteile an der Bilanzsumme in Höhe von 1.842.390,5 Tsd. EUR haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (21,7 %), das Infrastrukturvermögen (24,7 %), sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen (34,8 %).

Passivseite	31.12.2015		31.12.2014		Veränderungen Tsd. EUR
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	
<u>Eigenkapital</u>	<u>787.186,9</u>	<u>42,7</u>	<u>835.155,5</u>	<u>43,6</u>	<u>-47.968,6</u>
Rücklagen	754.400,7	40,9	805.017,2	42,1	-50.616,5
Sonderrücklagen	39.872,1	2,2	27.263,9	1,4	12.608,2
Fehlbetragsvortrag	-9.733,8	-0,5	6.846,3	0,4	-16.580,1
Jahresüberschuss / Jahresfehlbeträge (-)	2.647,9	0,1	-3.971,9	-0,2	6.619,8
<u>Sonderposten</u>	<u>374.846,0</u>	<u>20,3</u>	<u>367.633,3</u>	<u>19,2</u>	<u>7.212,7</u>
Sonderposten aus Zuwendungen	353.855,2	19,2	355.157,0	18,6	-1.301,9
Sonderposten aus Beiträgen	6.038,8	0,3	6.102,2	0,3	-63,3
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.506,1	0,1	0,0	0,0	1.506,1
Übrige Sonderposten	13.446,0	0,7	6.374,1	0,3	7.071,9
<u>Rückstellungen</u>	<u>164.385,7</u>	<u>8,9</u>	<u>186.174,4</u>	<u>9,7</u>	<u>-21.788,7</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>	<u>497.489,2</u>	<u>27,0</u>	<u>505.827,4</u>	<u>26,4</u>	<u>-8.338,2</u>
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	137.869,6	7,5	152.676,4	8,0	-14.806,8
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	310.000,0	16,8	296.000,0	15,5	14.000,0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	39.916,0	2,2	42.236,7	2,2	-2.320,8
Übrige Verbindlichkeiten	9.703,6	0,5	14.914,3	0,8	-5.210,7
<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>18.482,7</u>	<u>1,1</u>	<u>19.229,8</u>	<u>1,0</u>	<u>-747,2</u>
Summe	1.842.390,5	100,0	1.914.020,4	100,0	-71.629,9

- 120 Die Eigenkapitalquote I, bezogen auf die Bilanzsumme der Stadt Halle, beträgt 42,73 %.
- 121 Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 63,07 % (Eigenkapitalquote II). Die Sonderposten werden hier dem Eigenkapital zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen und Beiträge handelt, die nicht zurückzuzahlen sind.
- 122 Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 44,40 %.
- 123 Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 65,61 %.

- 124 Der Anteil der Sonderposten aus Zuwendungen und aus Beiträgen am Immateriellen Vermögen und Sachanlagevermögen beträgt 33,90 %.
- 125 Insgesamt ist das Bilanzvolumen um 71.629,9 Tsd. EUR auf 1.842.390,5 Tsd. EUR gesunken. Die Minderung wird im Wesentlichen auf der Aktivseite durch die Abnahme des Anlagevermögens, hier im Speziellen der Bilanzpositionen bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Infrastrukturvermögen geprägt. Darüber hinaus sanken im Berichtszeitraum die liquiden Mittel sowie die Bestände des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens. Dieser Minderung steht ein deutlicher Anstieg der Bestände an geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau und Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge gegenüber. Weiterhin hat sich der Bestand der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte gegenüber dem Vorjahr erhöht. Auf der Passivseite wirken hauptsächlich die Minderung des Eigenkapitals auf Grund der Korrekturen der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 GemHVO, die Verringerung der sonstigen Rückstellungen und die Abnahme der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bilanzvolumensenkend. Gegenläufig wirken der Zuwachs der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie eine nicht nachvollziehbare Korrektur der Sonderrücklage.

4. Aufgliederung und Erläuterung

126 Nachstehend werden die Positionen der Vermögenrechnung sowie Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2015 der Stadt Halle erläutert (Angaben in EURO).

Aktivseite

Anlagevermögen	1.772.937.144,21
-----------------------	-------------------------

- **Immaterielles Vermögen**

Das **Immaterielle Vermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
DV-Software	452.376,23	275.531,07
Lizenzen	1.101.352,25	1.018.931,09
Dienstbarkeiten und verbriefte Rechte	11.304,09	6.977,46
Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	258.871,79	0,00
Stand zum Stichtag	<u>1.723.904,36</u>	<u>1.301.439,62</u>

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Immaterielles Vermögen	1.723.904,36	1.301.439,62
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2015		3.013.889,54
Zugang		619.999,80
Abgang		-6,12
Umbuchung		264.399,30
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2015		<u>3.898.282,52</u>
 <u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2015		1.712.449,92
Zugang		461.928,24
<hr/>		
Stand 31.12.2015		<u>2.174.378,16</u>
Buchwert 31.12.2015		<u>1.723.904,36</u>

- 127 Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, sondern sich aus in Verträgen, Urkunden oder ähnlichen Unterlagen verbrieften Rechten ergeben.
- 128 Das im Eigentum der Stadt Halle befindliche immaterielle Vermögen (Software, Lizenzen etc.) wurde mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungen entsprechend seiner Nutzungsdauer, zum Bilanzstichtag angesetzt.
- 129 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Lizenzen sowie Software.
- 130 **Unter der Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ wird die „Fischtreppe Teichverbund Planena“ ausgewiesen. Für diese Investition wurde eine Zweckbindung festgeschrieben. Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu aktivieren, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Der Ausweis als „immaterieller Vermögensgegenstand“ erfolgt je Maßnahme. Die Abschreibung der „immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung.**

Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem die Zweckbindung läuft und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Zweckbindung endet.

Es erfolgte erst im Haushaltsjahr 2015 die Aktivierung in der genannten Bilanzposition, obwohl die Zweckbindung mit dem Erwerb bzw. der Fertigstellung erfolgen musste. Bereits im November 2013 wurde dieses Objekt offiziell seiner Bestimmung übergeben.

- 131 Die Prüfung ergab, dass die Bewertungen entgegen dem Vorjahr entsprechend der Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle vorgenommen wurden. **Zur Prüfung lagen, bis auf die nachträglich abgeforderten Verträge zu den Dienstbarkeiten und den Zuwendungsbescheid zur Fischtreppe, keine Buchungsbelege, Verträge oder Urkunden, die als Basis für eine ordnungsgemäße Beleginventur dienen, vor. Der Abgleich konnte nur über die Daten des SAP – Programmes erfolgen.**

Sachanlagevermögen	1.103.805.892,42
---------------------------	-------------------------

- Das **Sachanlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	113.941.334,93	108.210.913,10
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	399.941.453,27	413.794.293,69
Infrastrukturvermögen	455.839.823,70	513.203.532,83
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.841.575,10	1.886.583,02
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.282.110,09	10.296.470,69
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	23.939.333,29	18.094.517,50
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	7.007.750,95	6.065.921,80
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.012.511,09	86.418.777,82
Stand zum Stichtag	<u>1.103.805.892,42</u>	<u>1.157.971.396,59</u>

- 132 Zum Sachanlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Stadt Halle genutzt zu werden. Alle diese Vermögensgegenstände haben einen wirtschaftlichen Wert, sind einzeln verwertbar und stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle.
- 133 Das Sachanlagevermögen besteht aus unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen.
- 134 Die Zuständigkeit für das unbewegliche Sachanlagevermögen obliegt in der Stadt Halle unterschiedlichen Organisationseinheiten gemäß Organisationsverfügung OV 05/2012 (Zuordnung des unbeweglichen Anlagenvermögens). So ergibt sich bspw. der Wertansatz der Bilanzposition Grünflächen aus der geteilten Zuordnung der Vermögensgegenstände auf die Fachbereiche Umwelt (Stadtgrün), Bauen und Immobilien. **Im Verlauf der Prüfung wurde uns mitgeteilt, dass diese Verfügung nicht mehr zur Anwendung kommt und mit der neuen Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) eine Neuregelung getroffen werden soll.**

- 135 Für die Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten ist die Verwaltungsvorschriften VV 05/2014 – gültig ab 27. April 2014 (im Folgenden: VV Bewertung) maßgebend.
- 136 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung für die Bilanzpositionen unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie das Infrastrukturvermögen zusammengefasst gegeben:
- Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz mithilfe der von IT-Consult Halle GmbH entwickelten Software *KomGIS + KAV, Version 2.2.0* (im Folgenden: KAV) erfasst. Zu diesem Zwecke wurden Bewertungsobjekte gebildet. Im Weiteren sind die Daten entsprechend der Struktur in KAV nach Excel exportiert und anhand aktueller Informationen für die Übernahme in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems aufbereitet worden. Die Anpassungen sind in Differenzenlisten dokumentiert. Das ehemals als Sondervermögen des EB ZGM geführte unbewegliche Sachanlagevermögen wurde in Form testierter Werte mit Stand vom 31. Dezember 2011 ebenfalls in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems übernommen. Die Buchwerte sind vom Modul Anlagenbuchhaltung in das Hauptbuch übertragen worden, auf dessen Basis die Eröffnungsbilanz erstellt und der Jahresabschluss hieraus abgeleitet wurde.
 - **Stichprobenartig geprüfte Objekte waren, trotz Verbesserungen im Bereich der Anlagenbuchhaltung gegenüber der Prüfung der vergangenen Jahresabschlüsse, nicht immer nachvollziehbar und plausibel. Festgestellt wurden teilweise Abweichungen im Mengengerüst und bei der Bewertung. Oft wurden Bewertungen entgegen der VV Bewertung vorgenommen. Es wurden sowohl höhere als auch niedrigere Nutzungsdauern gegenüber der Verwaltungsvorschrift zu Grunde gelegt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind Vermögensgegenstände daher immer noch teilweise über- oder unterbewertet. Die Rechnungsprüfung hat gleichwohl zur Kenntnis genommen, dass eine strukturierte Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen aus vergangenen Jahren seitens der Verwaltung sukzessiv erfolgt. Nach Aussage der Verwaltung geht sie derzeit noch von mehreren Jahren aus, bis eine vollständige Aufarbeitung abgeschlossen ist.**
 - **Die von der Anlagenbuchhaltung verwendeten Anlagenklassen sind nicht immer mit der VV Bewertung abstimmbare. Für die Zukunft sollte eine nur auf die vorgegebenen Anlagenklassen ausgelegte Nutzung erfolgen.**

- **Durch die zum Zwecke der Erfassung bedingte Objektbildung konnten teilweise die in Bewertungsobjekten enthaltenen Flurstücke nicht bis auf den letzten Quadratmeter mit der „Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)“ abgeglichen werden. Die Größenordnung erscheint jedoch überwiegend plausibel. Objekte waren zudem im KAV anhand der sogenannten Übernummer teilweise nicht auffindbar. Weiterhin wurde festgestellt, dass die im KAV ausgewiesenen Flächen nicht den tatsächlichen im Eigentum der Stadt Halle befindlichen entsprechen. Nach Auskunft der Verwaltung wurde uns mitgeteilt, dass es zu Korrekturen der Bodenrichtwerte und Flächen im Rahmen der Eröffnungsbilanz kam, das Programm jedoch mit den alten Werten die Berechnung vorgenommen hat.**
- Unter den unbebauten Grundstücken wurden zum 01. Januar 2015 Sonderflächen (8,0 Mio. EUR) als Sammelposten ausgewiesen. **Nach Hinweisen unsererseits zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurden diese, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Jahresabschluss 2013, im Verlauf des Jahres 2014 und 2015 den jeweiligen Objekten bzw. Grundstücken zugeordnet.**
- Die Dienstbarkeiten waren zum 01. Januar 2015 als Sammelposten (1,7 Mio. EUR) von der Bilanzposition bebaute Grundstücke abgesetzt worden. Zum Prüfungszeitpunkt November 2016 konnte festgestellt werden, dass im Verlauf des Haushaltsjahres eine vollständige Zuordnung zu den einzelnen Grundstücksarten der Bilanzposition vorgenommen und der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht 2014 entsprochen wurde. Für hochwassergefährdete Objekte sind angemessene Wertkorrekturen berücksichtigt worden.
- **Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Zugänge und Abgänge entsprechen teilweise nicht den dokumentierten Geschäftsvorfällen des ehemaligen FB Liegenschaften und jetzt des Fachbereiches Immobilien. Die verschiedenen Angaben der Anlagenbuchhaltung der Stadt Halle und des FB Immobilien sind nicht durchgängig nachvollziehbar und vergleichbar. Weiterhin stellten wir fest, dass Grundstücke der Stadt Halle mittels Vermögenszuordnungsbescheide vor dem 01. Januar 2012 zugeordnet, diese jedoch erst jetzt im Zuge der Aufarbeitung im Anlagevermögen der Stadt Halle aktiviert wurden. Darüber hinaus erfolgte nicht immer eine zeitnahe Informationsweitergabe des Fachbereiches Immobilien über Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens an die zentrale Anlagenbuchhaltung der Stadt Halle. Im Rahmen der Prüfung wurde zudem wiederholt festgestellt, dass die im Zusammenhang mit den Abgängen vereinnahmten Verkaufserlöse zunächst wiederholt auf den Verwahreinzahlungskonten der Stadt Halle verbucht wurden (vgl. dazu auch unsere Ausführungen unter Tz. 284).**

- **Entsprechend der uns zur Verfügung gestellten Inventaren befinden sich mehrere Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle außerhalb der Stadtgrenze. Eine Aktivierung im Anlagevermögen erfolgte nicht vollständig. Diese soll nach Aussage der Stadt Halle sukzessiv nachgeholt werden.**
- **Die Rechnungsprüfung empfiehlt wiederholt, eine effektivere Zusammenarbeit zwischen den mit der Anlagenbewirtschaftung betrauten Fachbereichen sicherzustellen und nicht immer die Zuständigkeiten an den Grenzen der jeweiligen Fachbereiche bzw. Abteilungen enden zu lassen.**

• **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Grünflächen	50.808.966,20	49.070.710,17
Grünflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	3.407.649,54	3.602.801,12
Ackerland - Grund und Boden	9.484.829,55	10.529.801,12
Ackerland - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	14.444,89	28.458,16
Wald, Forsten	4.283.695,59	4.535.656,79
Wald, Forsten - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.170.737,26	1.214.788,20
Sonderflächen	4.012.530,47	7.979.786,75
Sonderflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	0,00	51,00
Friedhofsflächen	9.549.952,38	9.492.689,50
Friedhofsflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.261.991,80	1.289.267,42
Sonstige unbebaute Grundstücke	29.941.680,68	20.466.900,87
Sonstige unbebaute Grundstücke - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	4.856,57	2,00
Stand zum Stichtag	<u>113.941.334,93</u>	<u>108.210.913,10</u>

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	113.941.334,93	108.210.913,10
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2015		241.773.663,78
Zugang		7.265.448,29
Abgang		-9.957.138,89
Umbuchung		9.519.301,93
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2015		<u>248.601.275,11</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2015		133.562.750,68
Zugang		1.104.152,93
Abgang		-515,92
Zuschreibung		-6.447,51
<hr/>		
Stand 31.12.2015		<u>134.659.940,18</u>
Buchwert 31.12.2015		<u>113.941.334,93</u>

- 137 Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Grund und Boden, teilweise auch um Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Grund und Boden unterliegt keinem Werteverzehr und wird nicht abgeschrieben. Zu den unbebauten Grundstücken zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, wenn Zweckbestimmung und Wert der Gebäude gegenüber denen des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind (§ 72 BewG).
- 138 Vorhandene Aufbauten und Betriebsvorrichtungen werden in der Regel unter separaten Anlageklassen geführt. Es handelt sich hierbei um abnutzbare Vermögensgegenstände, die im Gegensatz zum Grund und Boden einem Werteverzehr unterliegen und abzuschreiben sind.
- 139 Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen, grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind (z. B. Erbbaurechte).

140 In der Position **Grünflächen** sind im Wesentlichen die vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten Parks und Grünanlagen (z. B. Südpark, Pestalozzi-Park, Ziegelwiese) nebst den ggf. vorhandenen Aufbauten (z. B. Brückenbauwerke, Spiel- und Bolzplätze, Einfriedungen) enthalten. Eine weitere wesentliche Position sind die vom FB Immobilien verwalteten Gartenanlagen (z. B. „Unser Garten“, „Passendorfer Damm“, „Küttener Weg“).

141 In der Position **Friedhofsflächen** sind die ausschließlich vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten städtischen Friedhöfe und die vorhandenen Aufbauten (z. B. Einfriedungen, Kolumbarien, Bewässerungsanlagen u. ä.) erfasst.

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Grund und Boden	9.549.952,38	9.492.689,50
Aufbauten	1.261.991,80	1.289.267,42
Stand zum Stichtag	<u>10.811.944,18</u>	<u>10.781.956,92</u>

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Gertraudenfriedhof	4.575.621,14	4.516.368,00
Südfriedhof	2.919.984,00	2.919.984,00
Nordfriedhof	1.164.482,00	1.164.482,00
Sonstige Friedhöfe	889.865,24	891.855,50
Stand zum Stichtag	<u>9.549.952,38</u>	<u>9.492.689,50</u>

142 Die Position **Ackerland** enthält die überwiegend vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten als Ackerland genutzten Landwirtschaftsflächen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 960 ha.

143 Unter der Position **Sonderflächen** (4.012.530,47 EUR) sind die bei der Objektbildung entstandenen *Verschnittflächen* ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Splitterflächen und Enklaven von jeweils nur geringer Größe, die entsprechend ihrer Nutzung gemäß Flächennutzungsplan (FNP) pauschal bewertet und zum Ansatz gebracht worden sind, vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 135.

- 144 Die Position **Wald, Forsten** umfasst hauptsächlich die dem FB Umwelt/Stadtgrün zugeordneten Waldflächen und die vorhandenen Aufbauten (z.B. Brückenbauwerke, Wege, Treppen). Die Dölauer Heide stellt hierbei die wesentliche Vermögenposition dar (ca. 1,7 Mio. EUR). Bewertet worden ist der Grund und Boden unter der Prämisse, dass es sich bei der Dölauer Heide um Wald- und Forstflächen mit überwiegend wertbeeinflussendem Bestand handelt (0,30 EUR/qm). Der Aufwuchs ist nicht erfasst und bewertet worden.
- 145 Bei den **sonstigen unbebauten Grundstücken** handelt es sich überwiegend um unbebaute Grundstücke mit unmittelbarem Bezug zu Wohnbebauung. Als wesentliche Einzelposten sind drei im Entwicklungsgebiet Heide-Süd gelegene Objekte zu nennen (Heide-Süd, ca. 3,3 Mio. EUR; Wiese an der Scharnhorststraße, ca. 2,9 Mio. EUR und Weinbergwiesen, ca. 2,2 Mio. EUR).
- 146 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grünflächen, Grund und Boden von Ackerflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücke.
- 147 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grünflächen, Grund und Boden von Ackerflächen, Sonderflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücke. Weitergehende Erläuterungen können dem Jahresabschluss 2015 der Stadt Halle entnommen werden.

• **bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Grund u. Boden mit Wohnbauten	34.161.709,74	41.777.501,40
Grund u. Boden Schulen	39.227.455,14	39.077.460,16
Grund u. Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	34.198.566,42	37.080.360,61
Grund u. Boden Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	131.764,00	131.782,00
Grund u. Boden sonstige Gebäude	51.147.166,49	52.283.218,22
Grund u. Boden diverse Dienstbar- keiten	0,00	-1.671.490,07
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	504.140,35	403.138,08
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	122.002.594,32	116.361.230,46
Gebäude und Betriebsvorrichtungen Kultur- Sport- u. Gartenanlagen	65.110.592,93	68.949.353,91
Gebäude Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	6.005.475,96	6.251.799,00
Sonstige Gebäude - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	47.451.987,92	53.149.939,92
Stand zum Stichtag	<u>399.941.453,27</u>	<u>413.794.293,69</u>

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	399.941.453,27	413.794.293,69
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2015		648.725.604,18
Zugang		2.806.135,19
Abgang		-8.095.325,54
Umbuchung		1.653.427,44
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2015		<u>645.089.841,27</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2015		234.931.310,49
Zugang		12.680.421,88
Abgang		-2.451.490,37
Zuschreibung		-11.854,00
<hr/>		
Stand 31.12.2015		<u>245.148.388,00</u>
Buchwert 31.12.2015		<u>399.941.453,27</u>

- 148 Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind Bauwerke, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest sind.
- 149 Die Position **Schulen** enthält im Wesentlichen die im Rahmen von privat-öffentlichen Partnerschaften (PPP – Private Public Partnership) sanierten Schulen, die weiteren städtischen Schulgebäude sowie den dazugehörigen Grund und Boden. Für Grundstücke, bei denen die Stadt Halle Erbbaurechtsgeberin oder Erbbauberechtigte ist, sind Erbbaurechte bilanziert.
- 150 Die **PPP-Objekte** umfassen die acht sanierten im Jahr 2008 fertiggestellten Schulstandorte (KGS Humboldt, GS Hutten, Giebichenstein-Gymnasium, GS Neumarkt, FÖS Pestalozzischule, GS Wittekind, BbS V, SkS Heine) sowie die beiden im Jahr 2011 fertiggestellten Objekte (GS Kröllwitz, GS Diesterweg).

- 151 Die Position **Kultur und Sport** enthält überwiegend den Grund und Boden und die Aufbauten des Kultur- und Sportbereiches, wie bspw. den Erdgassportpark, das Werferzentrum, die Sporthalle Brandberge, den Neubau der Trainingsschwimmhalle und das Stadion Halle-Neustadt (Sport) sowie die Händelhalle (Kultur).
- 152 In der Position **Grund und Boden mit Wohnbauten, einschließlich der dazugehörigen Aufbauten** (34.665.850,09 EUR) sind im Wesentlichen zur Bebauung vorgesehener Grund und Boden (z. B. Blücherstraße, Bertha-von-Suttner-Platz) sowie bebauter Grund und Boden (z. B. Erbbaurechte zugunsten Zoologischer Garten, Poliklinik Reil) ausgewiesen.
- 153 Die sonstigen Gebäude betreffen überwiegend die ehemals dem EB ZGM zugeordneten Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und den dazugehörigen Grund und Boden, so z. B. den Ratshof, die Verwaltungsgebäude „Am Stadion“ in Halle-Neustadt, das Stadthaus, das Stadtarchiv, die Feuerwache in Halle-Neustadt und die Südwache. Weiterhin sind unter dieser Position Garagen und Garagenanlagen bilanziert.
- 154 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund und Boden mit Wohnbauten, Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen, Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen sowie Grund und Boden sonstige Gebäude.
- 155 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund und Boden mit Wohnbauten, Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Grund und Boden sonstige Gebäude sowie Sonstige Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen.

• **Infrastrukturvermögen**

Das **Infrastrukturvermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Grund u. Boden Brücken, Tunnel u. sonstiges Infrastrukturvermögen	8.922,00	8.922,00
Grund u. Boden Gleisanlagen und Sicherheitsanlagen	555.806,62	1.021.924,00
Grund u. Boden Infrastrukturvermögen	86.286.558,25	84.504.528,84
Brücken und Tunnel	124.689.248,27	165.744.679,23
Entwässerung, Abwasser- beseitigungsanlagen	75.137,70	143.724,99
Regenwasserkanal	515.678,14	5.532.394,63
Wasserbauliche Anlagen	4.397.684,77	4.480.473,09
Klärwerk	11.250,00	12.000,00
Straßen, Wege, Plätze Verkehrsanlagen	238.332.493,69	251.041.427,06
sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	967.044,26	713.845,13
Stand zum Stichtag	<u>455.839.823,70</u>	<u>513.203.918,97</u>

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Infrastrukturvermögen	455.839.823,70	513.203.918,97
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2015		1.038.195.303,33
Zugang		2.770.060,46
Abgang		-51.230.364,47
Umbuchung		1.903.828,35
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2015		<u>991.638.827,67</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2015		524.991.384,36
Zugang		19.301.181,98
Abgang		-7.544.019,67
Umbuchung		-618.983,51
Zuschreibung		-330.559,19
<hr/>		
Stand 31.12.2015		<u>535.799.003,97</u>
Buchwert 31.12.2015		<u>455.839.823,70</u>

- 156 Das Infrastrukturvermögen beinhaltet sämtliche Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, welche sich im Eigentum der Stadt Halle befinden. Neben dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sind in dieser Bilanzposition Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Straßen, Wege, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserbauliche Anlagen, Parkleitsysteme und Verkehrsleiteinrichtungen ausgewiesen.

- 157 Die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Halle weisen zum 31. Dezember 2015 einen Bestand in Höhe von 238,3 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 15 Mio.	Magistrale, Europachaussee
> 10 Mio.	Riebeckplatz
> 5 Mio.	Marktplatz, Neustädter Passage, Delitzscher Straße, Reilstraße, Chemiestraße, Weststraße
> 2 Mio.	Berliner Straße, Merseburger Straße, Leipziger Straße, Trothaer Straße, Ernst-Kamieth-Straße, Ludwig-Wucherer-Straße, Thüringer Straße, Grenzstraße, Dieselstraße, Beesener Straße
> 1 Mio.	Dölauer Straße, Hansering, Böllberger Weg, Scharnhorststraße, Blücherstraße, Franckestraße, Am Leipziger Turm, Glauchaer Platz, Dessauer Straße, Stadtforststraße, Bahnhofplatz, Große Märkerstraße, Mansfelder Straße, Eislebener Straße

- 158 Die Hälfte des Bestandes an Straßen, Wegen und Plätzen ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

- 159 Die Brücken und Tunnel in der Stadt Halle weisen zum 31. Dezember 2015 einen Bestand in Höhe von 124,7 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 30 Mio.	Berliner Brücke
> 10 Mio.	Brücken der Hochstraße,
> 4 Mio.	Brücken am Riebeckplatz, Brücke Mansfelder Straße
> 2 Mio.	Brücken der Europachaussee, Schieferbrücke, Giebichensteinbrücke, Brücke Dieselstraße, Brücken an der Magistrale
> 1 Mio.	Klausbrücke, Brücke Leipziger Chaussee

- 160 Ein Drittel des Bestandes an Brücken und Tunneln ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

- 161 Die wasserbaulichen Anlagen enthalten neben einer Grundwasserwanne (Europachaussee / Leipziger Chaussee) städtische Brunnen und Wasserspiele.

- 162 Die Zugänge betreffen die Anlagenklassen Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege, Plätze Verkehrsanlagen sowie Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

- 163 Die Umbuchungen erfolgten im Wesentlichen von der Bilanzposition geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau in die Bilanzposition Infrastrukturvermögen, Anlagenklasse Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen und Brücken und Tunnel.

- 164 **Bei den Abgängen handelt es sich vorrangig um Korrekturen der Eröffnungsbilanz. So wurde unter anderem ein zum Stichtag 1. Januar 2012 fehlerhaft ausgewiesener Tunnel unterhalb der Franckestraße korrigiert.**

• **Bauten auf fremden Grund und Boden**

Die Bauten auf fremden Grund und Boden setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
Bauten auf fremden Grund und Boden Mietereinbauten	1.841.574,10	1.886.582,02
Stand zum Stichtag	<u>1.841.575,10</u>	<u>1.886.583,02</u>
	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.841.575,10	1.886.583,02
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2015		2.250.397,04
AK / HK Stand 31.12.2015		<u>2.250.397,04</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2015		363.814,02
Zugang		45.007,92
Stand 31.12.2015		<u>408.821,94</u>
Buchwert 31.12.2015		<u>1.841.575,10</u>

165 Die **Bauten auf fremdem Grund und Boden** (1.841.575,10 EUR) betreffen die Konzerthalle Ulrichskirche (1.841.574,10 EUR) und den Brunnen Schafstädt (1,00 EUR).

• **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Die **Kunstgegenstände** und **Kulturdenkmäler** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Antiquitäten und Kunstgegenstände	9.955.537,12	9.951.537,12
Baudenkmale	325.620,97	344.931,57
Übrige Denkmäler	952,00	2,00
Stand zum Stichtag	<u>10.282.110,09</u>	<u>10.296.470,69</u>

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.282.110,09	10.296.470,69

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2015	10.508.267,12
Zugang	4950,00

AK / HK Stand 31.12.2015	<u>10.513.217,12</u>
--------------------------	----------------------

kumulierte Abschreibungen

Stand 01.01.2015	211.796,43
Zugang	19.310,63

Stand 31.12.2015	<u>231.107,03</u>
------------------	-------------------

Buchwert 31.12.2015	<u>10.282.110,09</u>
---------------------	----------------------

- 166 Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände, welche Zeugnisse menschlicher Geschichte, Kultur und Entwicklung sind. Auf Grund ihrer Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung.

- 167 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden gemäß der VV Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Zeitwert angesetzt. Können diese Werte nicht ermittelt werden, erfolgt der Ansatz entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift.
- 168 Die Wertveränderung ergibt sich durch zwei Zugänge sowie die Abschreibung des Halloren- und Salinemuseum.

• **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Die **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Fahrzeuge	5.203.897,68	4.905.105,42
Maschinen	3.913.964,35	396.803,60
Technische Anlagen	14.821.471,26	12.792.608,48
Stand zum Stichtag	<u>23.939.333,29</u>	<u>18.094.517,50</u>

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	23.939.333,29	18.094.517,50

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2015	33.766.943,53
Zugang	2.121.468,82
Abgang	-650.298,12
Umbuchung	6.918.967,36

AK / HK Stand 31.12.2015	<u>42.157.081,59</u>
--------------------------	----------------------

kumulierte Abschreibungen

Stand 01.01.2015	15.672.426,03
Zugang	2.979.994,33
Abgang	-650.287,06
Umbuchung	215.615,00

Stand 31.12.2015	<u>18.217.748,30</u>
------------------	----------------------

Buchwert 31.12.2015	<u>23.939.333,29</u>
---------------------	----------------------

- 169 Die Zugänge betreffen überwiegend die Anlagenklassen Fahrzeuge und technische Anlagen.
Diverse technische Anlagen wurden aus den Anlagen im Bau umgebucht.
- 170 **Der Abgleich aller Zu- und Abgänge erfolgte auch 2015 nur über die Daten des SAP-Programmes, da zur Prüfung keine Buchungsbelege vorlagen.**

• **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen	494.885,53	479.326,23
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.512.865,42	5.586.595,57
Stand zum Stichtag	<u>7.007.750,95</u>	<u>6.065.921,80</u>
	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.007.750,95	6.065.921,80
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2015		16.935.409,14
Zugang		3.017.001,28
Abgang		-1.289.501,19
Umbuchung		500.400,66
AK / HK Stand 31.12.2015		<u>19.163.309,89</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2015		10.869.487,34
Zugang		2.162.015,74
Abgang		-1.278.950,62
Umbuchung		403.368,51
Zuschreibung		-362,03
Stand 31.12.2015		<u>12.155.558,94</u>
Buchwert 31.12.2015		<u>7.007.750,95</u>

- 171 Im Rahmen der Prüfung der Bilanzposition Betriebs und Geschäftsausstattung wurden mehrere Stichproben der Prüfung unterzogen.

Beispielhaft meldete der Bereich Stadtmuseum im Jahr 2015 eine Anlage (Verkaufstresen) an das Team Anlagenbuchhaltung zur Aktivierung. Dabei handelte es sich um eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Verkaufstresens. Nach Rücksprache der Anlagenbuchhaltung mit dem Stadtmuseum fiel auf, dass der bereits 2012 angeschaffte Verkaufstresen der Anlagenbuchhaltung nicht gemeldet und somit auch nicht aktiviert wurde. Im Jahre 2015 erfolgte nunmehr die Aktivierung beider Anlagen, jedoch wurde die Nutzungsdauer für den Tresen aus dem Jahre 2012 nicht angepasst und daraus folgt, dass die Abschreibungen fehlerhafte Werte ausweisen.

Zusammenfassend war in 3 der geprüften Fälle ein verspäteter Zugang in der Anlagenbuchhaltung festzustellen. Dies führte zu einem fehlerhaften Ausweis in der Bilanz. Das anzuwendende Jahresabschluss schreiben vom 24. November 2015 (Pkt. 3.9) wurde hierbei nicht beachtet.

Es ist durch die Stadt Halle sicherzustellen, dass die Verfahrensabläufe zwischen den Fachbereichen (dezentrale Beschaffung) und der zentralen Anlagenbuchhaltung aufeinander abgestimmt werden, um zukünftig eine vollständige Erfassung und Bewertung nach den gesetzlichen Vorschriften und der VV Bewertung der Stadt Halle zu gewährleisten.

• **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Die **Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Anzahlung auf erwartete Sachanlagen	907.280,56	149.643,89
Anlagen im Bau Hochbau	88.763.000,19	86.231.867,07
Anlagen im Bau Tiefbau	476.559,00	12.037,90
Anlagen im Bau sonst. Baumaßnahmen	865.671,34	25.228,96
Stand zum Stichtag	<u>91.012.511,09</u>	<u>86.418.777,82</u>

	31.12.2015	01.01.2014
	EUR	EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.012.511,09	86.418.777,82

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2015	86.418.777,82
Zugang	25.792.067,29
Abgang	-438.008,98
Umbuchung	-20.760.325,04
AK / HK Stand 31.12.2015	<u>91.012.511,09</u>
Buchwert 31.12.2015	<u>91.012.511,09</u>

172 In dieser Bilanzposition werden Zahlungen einer Kommune für noch nicht erhaltene Sachanlagen und der Wert der noch nicht fertig gestellten Sachanlagen (Anlagen im Bau) ausgewiesen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht erforderlich. Diese Aufteilung wird nach Fertigstellung der Sachanlagen erforderlich.

- 173 Geleistete Anzahlungen wurden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen bewertet und bilanziert. Für Anlagen im Bau wurden die Aufwendungen für Investitionen bilanziert, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden. Diese betreffen zum 01 Januar 2015 und 31. Dezember 2015 im Wesentlichen u. a. folgende Vorhaben:

>12 Mio. EUR	HES 3 BA,
> 7 Mio. EUR	Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost, Grenz- und Delitzscher Straße
> 3 Mio. EUR	Autobahnzubringer Halle Ost
> 500.000 EUR	Delitzscher Straße, Christian-Wolff-Straße, Baugebiet Heide-Süd

- 174 Die Verminderung der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau resultiert im Wesentlichen aus der Umbuchung der fertiggestellten Baumaßnahmen in die jeweiligen Bilanzpositionen.
- 175 **Im Verlauf der Prüfung stellten wir fest, dass es zu Problemen hinsichtlich einer zeitnahen Aktivierung der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau kam. So konnten wir erkennen, dass einige Bauvorhaben bereits im Jahr 2014 fertiggestellt wurden, eine Aktivierung erfolgte indes erst im Haushaltsjahr 2015. Für die Zukunft sollten von Seiten der Verwaltung Regelungen geschaffen werden, die eine zeitnahe Aktivierung sicherstellen können.**

Finanzanlagevermögen	667.407.347,43
-----------------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	641.753.424,28
Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18
Sondervermögen	21.472.998,37	21.472.998,37
Ausleihungen	1.971.514,60	2.063.255,10
 Stand zum Stichtag	 <u>667.407.347,43</u>	 <u>667.499.087,93</u>

176 In der nachfolgenden Tabelle werden die **verbundenen Unternehmen** aufgeführt. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden alle Gesellschaften gezählt, bei denen die Stadt Halle über 50 % der Anteile hält und die unter einheitlicher Leitung der Stadt Halle stehen. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung 31.12.2015
ARGE SGB II Halle GmbH i. L.	50,40	12.600,00
Bio-Zentrum Halle GmbH	50,96	3.262.516,35
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH	100,00	62.683,67
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co KG	100,00	17.932.304,83
GWG - Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH	100,00	165.846.007,11
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH	100,00	241.947.973,24
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH	100,00	1,00
Stadion Halle Betriebs GmbH	51,00	12.401,46
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH	55,00	61.317,31
Stadtwerke Halle GmbH	100,00	172.807.444,16
TGZ Halle GmbH	60,00	8.493.418,30
Theater, Oper und Orchester Halle	100,00	26.559.464,05
Zoologischer Garten Halle GmbH	100,00	4.553.279,71
BMA BeteiligungsManagementAnstalt	100,00	202.013,09
Stand zum Stichtag		641.753.424,28

- 177 **Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die Inventare nicht den aktuellen Stand zum 31. Dezember 2015 widerspiegeln. Ursächlich hierfür ist die Aufstellung des Beteiligungsberichtes durch die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Jahr 2014 im Jahre 2016. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2015, spätestens zum 30. April 2016, liegen somit keine aktuellen Zahlen vor. Gleichwohl bildet der Beteiligungsbericht die Grundlage für das Zahlenwerk im Bereich des Finanzanlagevermögens der Stadt Halle. Für die Zukunft sollte eine entsprechende Abstimmung mit der BMA erfolgen.**
- 178 **Es ist erneut festzustellen, dass die Abstimmung seitens der Stadt Halle mit der BMA in Bezug auf die Ermittlung der Bilanzwerte verbessert werden sollte.**
- 179 In der nachfolgenden Tabelle werden die **Beteiligungen** aufgeführt. Als Beteiligungen werden alle Gesellschaften geführt, an denen die Stadt Halle in der Regel einen Anteil von 20 % bis 50 % hält. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Beteiligungen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung 31.12.2015
Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH	16,00	957.275,46
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	41,10	393.975,89
Mitteldeutsche Flughafen AG	0,20	800.726,51
Mitteldeutsche Verkehrsbund GmbH	12,45	57.432,32
Stand zum Stichtag		2.209.410,18

- 180 Die Einzelwerte haben sich gegenüber den Ansätzen des Jahresabschlusses 2014 nicht geändert.

- 181 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beteiligungen am Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH, Mitteldeutsche Verkehrsbund GmbH sowie an der Mitteldeutschen Flughafen AG unter der Beteiligungsvermutungsgrenze gemäß VV Bewertung liegen. Gemäß VV Bewertung hätte der Ausweis sonach nicht unter der Position "Beteiligung" erfolgen müssen. Gleichwohl kann der Beteiligungsbegriff (1/5 Anteil am Unternehmen) weiter gefasst werden, entscheidend für den Ansatz ist nicht der Grad der Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Verbindung (vgl. Kirchner/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt Kommentar). Bei den ausgewiesenen Beteiligungen wird von einer dauerhaften Verbindung ausgegangen. Der Ausweis erfolgte nach unserer Auffassung somit ordnungsgemäß.
- 182 Im **Sondervermögen** der Stadt Halle befinden sich die (rechtlich unselbstständigen) Stiftungen sowie die (rechtlich unselbstständigen) Eigenbetriebe. Das Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Sondervermögen	Bewertung 31.12.2015	Bewertung 31.12.2014
Eigenbetrieb Arbeitsförderung	37.046,30	37.046,30
Eigenbetrieb Kindertagesstätten	21.435.952,07	21.435.952,07
Stand zum Stichtag	21.472.998,37	21.472.998,37

- 183 Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 30. Mai 2012 (Vorlage: V/2012/10561) das die Oberbürgermeisterin eine Fördervereinbarung zur Entwicklungsmaßnahme zwischen der Stadt Halle und der SALEG in Heide-Süd abschließen darf. Hintergrund war die Errichtung einer Kindertagesstätte in Heide-Süd. Es wurde festgelegt, dass das betreffende städtische Grundstück in das Vermögen des Eigenbetriebes Kindertragestätten der Stadt Halle übergeht. Mit Baubeginn zum 31. August 2015 weist der Eigenbetrieb betreffendes Grundstück mit einem Wert von 304.500,00 EUR in seiner Bilanz aus. **Eine Anpassung der Bewertung des anteiligen Eigenkapitals entsprechend der VV Bewertung um den betreffenden Wert kann im Jahresabschluss der Stadt Halle nicht festgestellt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass der in der Bilanz 2015 des Eigenbetriebes ausgewiesene Betrag von der Stadt Halle zur Verfügung gestellt wurde, nicht nachzuvollziehen.**
- 184 Gemäß Jahresabschluss schreiben für das Haushaltsjahr 2015 vom 24. November 2015 ist die BMA für die Nachweisführung der unter 7.1 niedergeschriebenen Fälle zuständig. Diese Regelung entspricht den Festlegungen der Vorjahre. **Erneut ist Seitens der Rechnungsprüfung festzustellen, dass unterjährige Sachverhalte nicht nachvollzogen werden konnten und daher zu einem fehlerhaften Ausweis im Finanzanlagevermögen führten. Die praktizierte Vorgehensweise für die Ermittlung der Bilanzansätze ist aus Sicht der Rechnungsprüfung zu überarbeiten, um zukünftig sicherzustellen, dass Veränderungen ordnungsgemäß bilanziert werden.**

- 185 Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch langfristige Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem gewährte Darlehen. In der Bilanz werden die Ausleihungen mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die **Ausleihungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Bewertung 31.12.2015	Bewertung 31.12.2014
Paul-Riebeck-Stiftung	883.222,72	974.963,22
Prof. Dr. Schuh, Rademacher und Partner Steintor GbR	511.291,88	511.291,88
Klaus Goldschmidt	77.000,00	77.000,00
MMZ Halle GmbH	500.000,00	500.000,00
Stand zum Stichtag	1.971.514,60	2.063.255,10

	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR
Ausleihungen	1.971.514,60	2.063.255,10
		EUR
Darlehen Stand 01.01.2015		2.063.255,10
Abgang		-91.740,50
<hr/>		
Darlehen Stand 31.12.2015		<u>1.971.514,60</u>
Buchwert 31.12.2015		<u>1.971.514,60</u>

- 186 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Umlaufvermögen	67.366.750,32
-----------------------	----------------------

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Vorräte	68.592,80	85.297,43
öffentlich-rechtliche Forderungen	30.394.199,99	30.266.455,43
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	9.871.625,34	10.039.408,66
liquide Mittel	27.032.332,19	43.035.136,80
Stand zum Stichtag	<u>67.366.750,32</u>	<u>83.426.298,32</u>

- 187 Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind für den Verbrauch bestimmt und verbleiben im Gegensatz zu den Gegenständen des Anlagevermögens nur vorübergehend in der Kommune. Für die Bewertung des Umlaufvermögens ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik bzw. § 40 Abs. 4 KomHVO zu berücksichtigen.

- **Vorräte**

Die **Vorräte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Betriebsstoffe	66.192,80	82.897,43
sonstige Vorräte	2.400,00	2.400,00
Stand zum Stichtag	<u>68.592,80</u>	<u>85.297,43</u>

- 188 Vorräte werden zu Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei gelten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.

- 189 Unter diesen werden seit dem Jahr 2015 ordnungsgemäß die flüssigen und festen Brennstoffe mit erfasst, diese werden zur Bewirtschaftung der Schulen und Verwaltungsgebäude benötigt.
- 190 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

• **öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.559.798,50	3.008.772,47
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	25.834.401,49	27.257.682,96
Stand zum Stichtag	<u>30.394.199,99</u>	<u>30.266.455,43</u>

191 Bei den Forderungen wurde die Systematik der Wertberichtigung des Vorjahres beibehalten. Die Wertberichtigung wird über das Bewertungsprogramm ermittelt abzüglich des Restes der Wertberichtigung aus der EÖB und den JA 2012, 2013 und 2014.

192 Dieser Position werden Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

193 Forderungen aus dem SoJuHKR wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgrund ihrer Spezifika pauschal mit 80 % abgewertet. Diese Systematik wurde auch im Jahr 2015 beibehalten.

194 Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden wie folgt berichtet:

Forderungen 31.12.2015	56.284.081,58 EUR*
Wertberichtigung	25.889.881,59 EUR*
Forderungen nach Wertberichtigung	30.394.199,99 EUR

*fehlerhafter Ausweis auf Seite 51 des Berichtes

- 195 **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die dem Jahresabschluss 2015 beigefügte Anlage „Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2015“, die Forderungen nicht mit ihrer jeweiligen Restlaufzeit angegeben wurden. Die Rechnungsprüfung hält es für sachgerecht, für die Zukunft eine ordnungsgemäße Darstellung der Restlaufzeiten in kurz-, mittel- und langfristig, analog des Musters zu § 49 Abs. 2 KomHVO vorzunehmen, siehe dazu auch Tz. 80.**

• **privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

Die **privatrechtlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.842.178,70	2.828.380,14
sonstige privatrechtliche Forderungen	3.437.982,14	2.927.910,79
sonstige Vermögensgegenstände	3.591.464,50	4.283.117,73
Stand zum Stichtag	<u>9.871.625,34</u>	<u>10.039.408,66</u>

196 Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

197 Die privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden wie folgt berichtigt:

Forderungen 31.12.2015	20.887.006,19 EUR
Wertberichtigung	11.015.380,85 EUR*
Forderungen nach Wertberichtigung	9.871.625,34 EUR*

*Fehlerhafter Ausweis Seite 52/53 des Berichtes

198 **Im Rahmen der Prüfung, wurde festgestellt, dass die rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit den Forderungsbuchungen nicht immer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprachen. Dabei wurde insbesondere den Grundsätzen der Vollständigkeit - lückenlose Erfassung aller rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle und die Einzelerfassung eines jeden Geschäftsvorfalles - und der Zeitgerechtigkeit - Erfassung des Geschäftsvorfalles möglichst unmittelbar nach Entstehung und eine korrekte Zuordnung zur Buchungsperiode - nicht vollständig nachgekommen. Zur Abschlussprüfung des Jahres 2015 wies das Sachkonto 17111100 (privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) eine Überziehung der Wertberichtigung in 2014 i. H. v. -23.254,01 EUR aus. Das bedeutet, dass mehr über das Wertberichtigungskonto ausgebucht wurde als Wertberichtigungen gebildet wurden.**

Nach Rückfrage unsererseits wird dies begründet durch die technische Berechnung der Wertberichtigung nach Altersstruktur, welche in Einzelfällen zu Unstimmigkeiten führt. Diese Unstimmigkeiten werden nach Aussage am Jahresende erkannt und dann ausgeglichen.

Unklar bleibt allerdings, warum die hierfür geschaffene Software solche Einzelfallkonstellationen zulässt. Es ist dringend geraten, hier Abhilfe zu schaffen.

Gemäß der VV 02/2014 (Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) sind privatrechtliche Forderungen angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig ein Zinssatz anzusetzen, der um 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt. Seitens der Stadt Halle wurde die Anfrage zum Stand der Anwendung dieser VV nicht konkret beantwortet. Aus der Prüfungsverfolgung des Jahres 2012 bleibt die Stadt Halle eine konkrete Beantwortung der Frage nach einer Verzinsung privatrechtlicher Forderungen schuldig.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2014 forderte die Stadt Halle ausgereichte Fördermittel und Nebenforderungen zurück. Die Forderungen wurden in 2015 im SAP gebucht. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden die Forderungen zu 100% wertberichtigt. Die Stadt Halle geht aufgrund des Vorliegenden Insolvenzverfahrens von einer uneinbringlichen Forderung aus. Aus Sicht der Rechnungsprüfung kann die Herangehensweise nachvollzogen werden, jedoch entspricht diese nicht den Regelungen der VV 09/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Erfassung und Bewertung von Forderungen). Zudem wurde trotz Aufforderung keine Dokumentation der Einzelwertberichtigung vorgelegt.

• **liquide Mittel**

Die **liquiden Mittel** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	-8.088.427,96	2.991.960,79
sonstige Einlagen	34.989.482,61	39.967.409,99
Bargeld	131.277,54	75.766,02
Stand zum Stichtag	<u>27.032.332,19</u>	<u>43.035.136,80</u>

- 199 Die liquiden Mittel umfassen sämtliche Bar- und Buchgeldbestände, die kurzfristig zur Disposition stehen. Die zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen sonstigen Einlagen wurden im Jahr 2015 in Höhe von 34.989.482,61 EUR höherverzinslich als Tagesgelder angelegt.
- 200 Der Kassenbestand (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. auch Sichteinlagen und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind mit ihren jeweiligen Nennwerten in Euro anzusetzen.
- 201 **Das Konto der Saalesparkasse wies zum 31. Dezember 2015 einen Kontostand von -11.763.047,79 EUR aus. Die Kreditlinie für dieses Konto beläuft sich auf 200 Mio. EUR.
Es ist davon auszugehen, dass die Liquiditätskreditlinie bei der Saalesparkasse in Anspruch genommen wurde. Die Zuordnung hätte somit unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung erfolgen müssen, vgl. dazu auch Tz. 243.**
- 202 Die Saldenbestätigungen per 31. Dezember 2015 von den einzelnen Kreditinstituten für Sichteinlagen und sonstige Einlagen lagen vor.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.086.613,37
--	---------------------

- **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.086.613,37	3.822.216,99
Stand zum Stichtag	<u>2.086.613,37</u>	<u>3.822.216,99</u>

203 Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von dem der folgenden Perioden abzugrenzen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

204 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Passivseite

Eigenkapital	787.186.947,91
---------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	754.400.736,57	805.017.226,46
Sonderrücklagen	39.872.126,38	27.263.891,19
Fehlbetragsvortrag	-9.733.800,69	6.846.319,62
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.647.885,65	-3.971.885,12
 Stand zum Stichtag	 <u>787.186.947,91</u>	 <u>835.155.552,15</u>

- 205 Das Eigenkapital besteht aus den Rücklagen, den Sonderrücklagen und dem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag). Die Rücklagen ergeben sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Fremdkapital.
- 206 Als Sonderrücklagen wurden im Wesentlichen bei der Stadt Halle die aus der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 resultierende kamerale allgemeine Rücklage, abzüglich der vorgenommenen Umgliederung in die Rückstellungen und Sonderposten, die Veränderungen aus 2015 sowie die Geldgeschenke mit Zweckbindung, ausgewiesen.
- 207 Der **Jahresüberschuss** ermittelt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2015.
- 208 **Die Saldovortragskontrolle ergab eine Differenz in Höhe von 3.971.885,12 EUR. Eine schlüssige Aufhellung des Sachverhaltes und eine Stellungnahme zum fehlerhaften Übertrag des Jahresendsaldos auf den Anfangssaldo des Folgejahres wurden seitens der Verwaltung wiederholt nicht erbracht, vgl. dazu auch Tz. 20.**
- 209 **Die Forderung nach einem fortgeschriebenen Inventar für alle Sonderrücklagenkonten besteht nunmehr seit mehreren Jahren. Dies ist eine Grundlage der Prüfung und erforderlich, um Veränderungen wertmäßig und schlüssig zu dokumentieren.**

- 210 Die Prüfung ergab, dass beim nachrichtlichen Ausweis der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren und des bereinigten Jahresergebnisses der Gesamtergebnisrechnung 2015 (Seite 10 des Jahresabschlusses der Stadt Halle) jeweils ein Vorzeichenfehler aufgetreten ist. Auskunftsgemäß wird der fehlerhafte Ausweis mittels eines Korrekturblattes im Gremienverfahren geheilt.
- 211 Die Prüfung ergab, dass es sich bei der unter Pkt. 6.1.2 Eigenkapital (Seite 58 des städtischen Berichtes) beschriebene und im Jahre 2015 vollzogene Korrektur des Sachkontos Sonderrücklage nicht um eine korrigierende Buchung handelt. Eine Korrekturbuchung würde die ursprünglichen beiden betreffenden Konten ansprechen. Die Stadt bucht den Betrag von 12.608.235,19 EUR nunmehr wieder in die Sonderrücklage und führt hier um einen mindestens um diesen Betrag zu hohen Ausweis.
- 212 Es ist zudem festzustellen, dass die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates zu den Jahresabschlüssen der vorangegangenen Haushaltsjahre nicht über die laut Kontenrahmen vorgesehene Sachkonten erfolgten und daher kein kumuliertes Ergebnis sichtbar wird, dass die Beschlusslage korrekt ausweist.
- 213 Es ist durch die Stadt Halle sicherzustellen, dass mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 sowohl die durchgeführte Korrektur der 12.608.235,19 EUR zu berichtigen ist als auch die Jahresergebnisse der Vorjahre nach Jahresscheiben sachkontenbezogen und entsprechend den Regelungen der KomHVO darzustellen und in der Buchhaltung abzubilden sind.

Sonderposten	374.846.046,38
---------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	353.855.151,87	355.157.012,35
Sonderposten aus Beiträgen	6.038.815,45	6.102.149,29
Sonderposten aus Gebührenaussgleich	1.506.069,95	0,00
Sonstige Sonderposten	13.446.009,11	6.374.124,46
Stand zum Stichtag	<u>374.846.046,38</u>	<u>367.633.286,10</u>

- 214 Die Sonderposten stellen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. In der kommunalen Bilanz müssen Finanzleistungen Dritter gesondert ausgewiesen und passiviert werden. Sie dürfen nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes verrechnet werden. Dadurch werden die vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung einer Kommune sichtbar und entsprechen somit der Forderung des Gesetzgebers, mit der Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune darzustellen.
- 215 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 05/2014. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift. Die Veränderungen der Sonderposten resultieren überwiegend aus den Zugängen und den ertragswirksamen Auflösungen.
- 216 Unter der Position **Sonderposten aus Beiträgen** wurden im Wesentlichen die Straßenausbaubeiträge erfasst. Zu Grunde liegt eine detaillierte Zuordnung der Straßenausbaubeiträge zu dem entsprechenden Infrastrukturvermögen.
- 217 Unter der Position **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** wurden die Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung des Rettungsdienstes erfasst.
- 218 Unter der Position **sonstige Sonderposten** wurden die Ablösebeträge für Stellplätze abgebildet.

- 219 **Es wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den Sachkonten Sonderposten nicht gegeben ist. Laut Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt gibt es die Kontengruppe 234 „Sonderposten aus Anzahlungen“, welche seit dem 1. Januar 2014 gültig ist. Diese Kontengruppe wurde in der Bilanz den einzelnen bestehenden Kontengruppen 231, 232, 233 und 239 einfach inhaltlich zugeordnet und nicht wie vorgesehen einzeln aufgeführt. Es ist auf die Bilanzklarheit zu achten!**

Rückstellungen	164.385.696,01
-----------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	1.830.281,00	1.713.109,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	3.140.774,82	3.140.774,82
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	4.621.942,14	8.041.413,15
sonstige Rückstellungen	154.792.698,05	173.279.119,57
 Stand zum Stichtag	 <u>164.385.696,01</u>	 <u>186.174.416,54</u>

- 220 Rückstellungen sind wirtschaftlich als Fremdkapital anzusehen. Im Gegensatz zu den übrigen Verbindlichkeiten und den antizipativen Schulden der Rechnungsabgrenzung, die in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehen, stellen Rückstellungen ungewisse Schulden dar. Sie sind der Höhe, dem Grund und/oder dem Zeitpunkt ihres Eintretens nach noch nicht bestimmt. **Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass entsprechend der VV Bewertung, sonstige Rückstellungen nur gebildet werden dürfen, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist. Der Wert der Wesentlichkeit wird in der VV Bewertung auf einen Betrag von 0,5 Mio. EUR pro Sachverhalt festgelegt.**
- 221 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.

• **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen**

Die Rückstellung für Pensionen und Beihilfen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR
Rückstellung Pensionen und Beihilfen	1.830.281,00	1.713.109,00
		EUR
Stand 01.01.2015		1.713.109,00
Verbrauch		0,00
Auflösung		11.908,00*
Zuführung		129.080,00*
<hr/>		
Stand 31.12.2015		<u>1.830.281,00</u>

* Diff. zu Ausweis Seite 63 des Berichtes (bereinigt um Veränderung innerhalb der Rückstellung)

222 Die Bildung von **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen** wurde durch die Stadt Halle entsprechend den Regelungen nach § 35 GemHVO Doppik bzw. § 35 KomHVO nur zu 50 % und nur für Beamte auf Zeit gebildet, soweit der Kommunale Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalts auch nur 50 % der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

223 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

- **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Die **Rückstellung für die Sanierung von Altlasten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Sanierung von Altlasten	3.140.774,82	3.140.774,82

224 **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** (z. B. Altablagerungen, von denen Belastungen für die Umwelt, insbesondere des Bodens oder des Wassers ausgehen) sind zu bilden, wenn sich die konkrete Verpflichtung z. B. aus Rechtsvorschriften oder aufgrund von ordnungsrechtlichen Maßnahmen ableitet, in den überwiegend gebildeten Rückstellungen wird auf das Bodenschutzgesetz als Regelung zur Sanierung von Altlasten abgestellt. Als Rückstellung für die Sanierung von Altlasten sind die Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, anzusetzen. **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** wurden mit den Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, angesetzt.

225 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

• **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Die **Rückstellung für unterlassene Instandhaltung** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR
unterlassene Instandhaltung	4.621.942,14*	8.041.413,15
* fehlerhafter Ausweis auf Seite 63 des Berichtes		
		EUR
Stand 01.01.2015		8.041.413,15
Verbrauch		-7.121.263,51*
Auflösung		-852.050,58*
Zuführung		4.553.843,08*
<hr/>		
Stand 31.12.2015		<u>4.621.942,14</u>

* laut SAP betrug der Verbrauch 9.023.385,92 EUR, die Zuführung 5.603.914,91 EUR

- 226 **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen** wurden im Jahresabschluss für unterlassene und im Haushaltsjahr 2015 durch Einzelmaßnahmen umgesetzte Instandhaltungsmaßnahmen gebildet. Gleichwohl muss im Zusammenhang mit dem o. g. allgemeinen Hinweis darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Instandhaltungsmaßnahme schon vor dem Bilanzstichtag notwendig gewesen sein muss. Das heißt, der Aufwand muss im abgelaufenen Jahr unterlassen worden sein. Eine retrograde Einstellung für Instandhaltungsmaßnahmen, welche erst durch Gebrauch/Nutzung nach dem Bilanzstichtag entsteht und dann als Rückstellung abgebildet wird, sieht der § 35 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Doppik bzw. § 35 Abs.1 Nr. 5 KomHVO nicht vor. **Beachtet werden muss hier jedoch, dass es sich vom Grunde her, um "unterlassene Instandhaltungsaufwendungen" handelt. Sollten diese in der Zukunft sachgerecht ausgewiesen werden, muss zwingend im kommenden Jahr nachvollzogen werden, ob die Nachholung der Instandhaltung im Zeitraum von einem Jahr erfolgte. Ist dies nicht der Fall, muss geprüft werden, ob eine außerplanmäßige Abschreibung auf die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vorgenommen werden muss, die im Falle einer späteren Nachholung durch Wertaufholung korrigiert werden kann (§ 40 Abs. 4 GemHVO Doppik bzw. § 40 Abs. 3 KomHVO) oder ob eine Anpassung der tatsächlichen Nutzungsdauer, einschließlich der entsprechenden Anpassung der planmäßigen Abschreibung, vorgenommen werden muss.**

227

Die Prüfung ergab, dass sich die im Jahr 2014 neu gebildete und im Jahr 2015 teilweise verbrauchte Rückstellung für das ehemalige Krematorium/Feuerbestattungsverein des Fachbereiches Immobilien bei ihrer Zuführungsbegründung auf einen im Jahr 2011 zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem „Gemeinnützigen Feuerbestattungsverein Halle e.V.“ geschlossenen Mietvertrag bezieht. In § 4 Nr. 4 des Vertrages wird ausgeführt, dass die Parteien sich einig darüber sind, dass vom Vermieter jeweils ein Teil der jährlichen Kaltmiete zweckgebunden für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Bausubstanz des Gebäudekomplexes, der dazugehörigen baulichen Anlagen verwendet bzw. aus den im laufenden Jahr nicht für Instandhaltung bzw. Instandsetzung verbrauchten finanziellen Mitteln eine Rücklage gebildet werden soll. Der Fachbereich Immobilien verbrauchte im Jahr 2015 47,7 Tsd. EUR. Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen sagt aus, dass die Maßnahmen notwendig waren, jedoch im Haushaltsjahr nicht durchgeführt werden konnten und im kommenden Haushaltsjahr umgesetzt werden. Als eine Art Ansparrücklage mit Eigenkapitalcharakter, wird sie nicht gesehen. Daher weisen wir erneut daraufhin, für nicht durchgeführte Maßnahmen, die Rückstellung entsprechend ihres Charakters zu bilden und die nicht verbrauchten Mittel einer Rücklage zuzuführen.

Im Jahr 2015 erfolgte eine weitere Zuführung einer Rückstellung durch den Fachbereich Immobilien zum Thema: „Allgemeine Leistung im Rahmen der Aufnahme von Asylbewerbern“ in Höhe von 93,7 Tsd. Euro. Da keine weiteren Unterlagen, außer einer E-Mail des Fachbereiches Immobilien mit der Frage des richtigen Rückstellungskontos uns als Begründung vorlag, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht nachvollzogen werden, weshalb es zur Einstellung dieser Rückstellung kam. Im Verlauf der Prüfung wurde uns mitgeteilt, dass es sich zunächst um eine Zuführung für das Objekt „Am Donnersberg 12“ handelte. Nach Einstellung der Rückstellung wurde jedoch die Entscheidung getroffen, dieses Objekt nicht mehr zur Nutzung zur Unterbringung von Asylbewerbern in Anspruch zu nehmen. Es erfolgte eine Zweckänderung der eingestellten Rückstellung in „Allgemeine Leistung im Rahmen der Aufnahme von Asylbewerbern.“

In diesem Zusammenhang weist die Rechnungsprüfung deutlich daraufhin, dass die vorgesehenen Maßnahmen, für die eine Rückstellung gebildet wird, am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein müssen. Dies entspricht dem Prinzip der Einzelbewertung, wobei der Aufwand sachgerecht zu schätzen ist.

Im Zuge der Prüfung wurde zudem wiederholt festgestellt, dass Zuführungen der vergangenen Jahre nicht wie vorgesehen im nächsten Jahr verbraucht oder aufgelöst worden sind. Dies betrifft den ehemaligen EB ZGM sowie die Fachbereiche Finanzen, Umwelt und Bauen. Für die Zukunft weisen wir daraufhin, die eingestellten Werte mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu verbrauchen oder aufzulösen.

- **sonstige Rückstellungen**

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	01.01.2015
	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen	154.792.698,05	173.279.119,57
		EUR
Stand 01.01.2015		173.279.119,57
Verbrauch		-27.597.127,33*
Auflösung		-3.106.322,12*
Zuführung		12.217.027,93*

Stand 31.12.2015		<u>154.792.698,05</u>

*Differenzen zw. eingereichten Inventaren und dem SAP. Die Differenz besteht auch zw. SAP und den Bewegungen der Position im Bericht der Stadt Halle auf den Seiten 64 und 65

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Lohn- und Gehaltszahlungen für ATZ, Urlaub etc.	2.621.029,55	8.486.541,09
ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	2.565.222,02	2.620.892,58
Drohende Verpflichtung aus anhängigen Gerichtsverfahren Heide-Süd	48.728.852,26	48.728.852,26
sonstige drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	7.181.413,75	5.370.170,89
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag	25.217.783,61	35.150.310,04
Drohende Verluste aus ruhenden schwebenden Verfahren zur Altersdiskriminierung	1.321.000,00	1.321.000,00
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,	67.157.396,86	71.601.352,71
- <i>Zahlungsverpflichtung MFAG</i>	13.800.000,00	13.800.000,00
- <i>Zinszahlung Städtebauförderung</i>	4.329.317,33	4.527.331,47
- <i>Drohende Inanspruchnahme als Träger des MMZ</i>	24.064.702,66	24.064.702,66
- <i>Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz</i>	0,00	656.418,94
- <i>Drohende Inanspruchnahme als Träger der TOO GmbH</i>	6.012.820,28	11.170.855,00
- <i>Stadtbahnprogramm</i>	3.155.212,00	1.800.000,00
- <i>RZ FöMi Quartiersgarage</i>	818.800,00	818.800,00
- <i>Stadtsanierung / Stadtumbau / Ersatzleistungen Natur</i>	5.572.625,61	3.646.048,19
- <i>Zuschüsse freie Träger</i>	1.922.804,15	1.830.488,10
- <i>Übrige sonstige Verpflichtungen</i>	7.321.114,83	9.286.708,35
Stand zum Stichtag	<u>154.792.698,05</u>	<u>173.279.119,57</u>

228 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung zusammengefasst für die Bilanzpositionen Rückstellungen, im Speziellen die sonstigen Rückstellungen gegeben:

229 **Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass die Dokumentation zu den Rückstellungen sich gegenüber den Vorjahren leicht verbessert hat. Durch den Fachbereich Finanzen wurden uns Übersichtsblätter zur Darstellung von Zuführung, Verbrauch und Auflösung der jeweiligen Rückstellungen übergeben.**

Dennoch war es nicht immer möglich, anhand der weiterführenden Prüfungsunterlagen die Entwicklung der Rückstellung zu prüfen, so dass diese nicht den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen.

Gemäß Punkt 2.6 des Schreibens zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist eine zu bildende Rückstellung mittels einer Verrechnungsanordnung, mit Buchungsdatum 31. Dezember 2015 in Periode 13 vorzuerfassen. Die vorerfasste Verrechnungsanordnung ist sachlich und rechnerisch richtig durch den Fachbereich zu zeichnen und im Original an die Abteilung Vermögensmanagement weiterzuleiten. Die Abzeichnung des Fachbereichsleiters ist zwingend erforderlich. In denen uns übergebenen Unterlagen konnte nicht immer nachvollzogen werden, welcher Mitarbeiter für welchen Bereich sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet hatte. Weiterhin lagen uns sowohl Originale als auch Kopien für die erfassten Unterlagen vor. Die Unterschrift des Fachbereichsleiters im Schreiben und die Stellungnahme der Verwaltung zum damaligen Prüfbericht 2013 des Fachbereiches Rechnungsprüfung zielt nach unserer Ansicht allein auf die sachlich und rechnerische Bestätigung der aktuellen Rückstellungen ab. In den Fällen, in denen eine Veränderung der Rückstellung gegenüber dem Jahresabschluss 2015 nicht erfolgte, ist infolgedessen entgegen der von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 aufgestellten Forderung, größtenteils weiterhin keine Bestätigung des zuständigen Fachamtes vorhanden, dass der Grund für die damalige Bildung der Rückstellung weiterhin unverändert besteht.

Bei erstmals gebildeten Rückstellungen war den der Rechnungsprüfung übergebenen Unterlagen nicht immer zu entnehmen, welcher Sachverhalt der Bildung der Rückstellung zugrunde gelegen und welche Methodik zur Bildung der Rückstellung geführt hat. Teilweise wurden der Rechnungsprüfung auch für neue Rückstellungen allein Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen als Prüfungsunterlagen übergeben. Erst auf Nachfrage wurden uns teilweise weitergehende Inventare zur Verfügung gestellt.

Für die Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, dass seitens der Verwaltung Rückstellungen weitergeführt und bewirtschaftet werden, obwohl die Rechnungsprüfung die Bildung der Rückstellung beanstandet hat und die Verwaltung keine nachvollziehbaren Gründe und Unterlagen vorgelegt hat, warum die Begründung und Fortführung der Rückstellung berechtigt sein sollte.

Zukünftig wird wiederholt erwartet, dass beanstandete Rückstellungen, deren Beanstandung die Verwaltung in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht nicht widerspricht, aufgelöst und nicht mehr bewirtschaftet werden. Ferner regen wir an, Rückstellungen, die keinen bilanziellen Wert mehr ausweisen, zur Übersichtlichkeit nicht mehr zu führen.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sollte zudem grundsätzlich vor Bildung einer Rückstellung systematisch geprüft werden, ob nicht eine Übertragung der Mittel, anstatt einer Rückstellungsbildung, das geeignete Instrument ist.

- 230 Die **Rückstellung für Altersteilzeit, Urlaub etc.** wurde für die Erfüllungsrückstände und die Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer und Beamte im Altersteilzeitverhältnis sowie für die aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mögliche Abgeltung nicht genommenen Urlaubs im Falle der langfristigen Erkrankung oder des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebildet. Die Berechnungen wurden vom Fachbereich 10 mittels einer für diese Zwecke angeschafften Software vorgenommen. Die uns vorgelegten Berechnungsunterlagen prüften wir in Stichproben auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Daten der Mitarbeiter.
- 231 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

- 232 Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen dient der Absicherung von möglichen Rückforderungen und Steuernacherhebungen.

Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung zum Jahresabschluss 2014 (zu Tz. 226) erfolgte keine Auflösung der Rückstellung für das Veranlagungsjahr 2012.

Die der Kapitalertragssteuererklärung 2013 zugrundeliegenden Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz wurde seitens des Fachbereiches Rechnungsprüfung eingesehen, da ein Teilflächenverkauf zu einem Veräußerungsverlust führte und in der Folge ein Jahresfehlbetrag auszuweisen war. Ein Abgleich mit dem Produkt 1.54601 im SAP führte hierbei nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis. Eine abschließende Wertung durch die Rechnungsprüfung konnte daher nicht erfolgen.

Der Rückstellungsbetrag für die Kapitalertragssteuer 2014 deckte die Steuerzahllast nicht vollständig ab. Der zusätzliche Aufwand wurde jedoch nicht ergebnisverschlechternd dargestellt, sondern mit einem nicht verbrauchten Rückstellungsbetrag aus Vorjahren verrechnet.

Nicht verbrauchte Rückstellungen des BgA „Parkplatz Schimmelstraße“ wurden umgewidmet für den BgA „Marktwesen“. Diese Verfahrensweise wird in Zweifel gezogen und deckt sich nicht mit den kommunalrechtlichen Vorgaben oder auch der VV Bewertung. Diese Umwidmung erfolgte anhand der Rückstellungsdokumentation bereits zum 31. Dezember 2014. Der vorgelegten Dokumentation im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 war dies nicht zu entnehmen. Es erfolgte eine nachträgliche Anpassung.

Die Veränderung der Rückstellung für Umsatzsteuern BgA war nicht prüffähig, da trotz Abforderung keine nachweiserbringenden Unterlagen beigebracht wurden. Zudem wurde weiterhin nicht aufgezeigt wie sich der Rückstellungsbetrag von 330.051,20 EUR zusammensetzt. Eine Prüfung der Bewirtschaftung dieses Rückstellungsbetrages ist dadurch nicht möglich.

- 233 In dem Jahresabschluss 2014 war eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 54.099.023,15 EUR ausgewiesen. Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2015 erfolgte im Jahr 2014 ein Verbrauch der Rückstellung in Höhe von 204.690,64 EUR und eine Auflösung in Höhe von 576.032,99 EUR. Dieser Summe steht eine Zuführung in Höhe von 2.591.966,49 EUR gegenüber, so dass sich die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren auf 55.910.266,01 EUR erhöht hat.

234

Im Bereich der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozessrisiken Rechtsamt - wurden im Jahr 2015 Verbräuche und Auflösungen in Höhe von insgesamt 464.587,75 EUR gebucht. Aus der Buchungsliste sind Zuführungen zu dieser Position in Höhe von 1.354.008,16 EUR zu entnehmen. Die Gesamtsumme der Rückstellungen des Rechtsamtes für Prozessrisiken erhöhte sich somit vom Jahresabschluss 2014 zum Jahresabschluss 2015 auf 5.240.231,57 EUR. Die der Rechnungsprüfung übergebenen Buchungslisten lassen die Zuführung von 1.354.008,16 EUR rechnerisch nachvollziehen. Die extreme Höhe der Zuführung, die weit über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegt, lässt sich aus der Berücksichtigung der Rechtsstreitigkeiten um den Kaufvertrag Heide-Süd mit seinen enormen Streitwerten erklären.

Für die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozesskostenrisiken ehemals Amt 63 Bauaufsicht - erfolgte im Jahr 2015 laut den übergebenen Unterlagen ein Verbrauch in Höhe von 6.830,00 EUR. Gleichzeitig erfolgte zum 31.12.2015 eine Zuführung in Höhe von 25.065,30 EUR, so dass die Rückstellung nunmehr in Höhe von 31.686,30 EUR ausweist.

Die Entwicklung der Rückstellung ist nicht nachvollziehbar. Aus den beigegeführten Unterlagen ist zu entnehmen, dass ertragswirksame Auflösungen wegen erfolgreichem Abschluss von Ende 2014 anhängigen Gerichtsverfahren vorgenommen werden sollten, dies ist aber buchungstechnisch nicht erfolgt. Sofern eine zum Jahresende 2014 notwendige Rückstellung nicht in voller Höhe gebildet wurde, wäre bei erfolgreichem Abschluss der Verfahren zumindest der im Jahresabschluss 2014 enthaltene Anteil an der erforderlichen Rückstellung ertragswirksam aufzulösen gewesen.

Der ausgewiesene Verbrauch in Höhe von 6.830,00 EUR kann nicht nachvollzogen werden, da den Unterlagen keine Rechnung über zu zahlende Gerichts- oder Rechtsanwaltskosten beiliegt.

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Heide-Süd - wurde gebildet, um im Falle einer Prozessniederlage den vom Bund geltend gemachten Kaufpreisanspruch für das ehemalige Garnisonsgelände nebst Zinsen und Schadensersatz sowie Prozesskosten begleichen zu können. Zu dieser Rückstellung ist die Klageschrift und die Übersicht zur Einstellung zur Eröffnungsbilanz übergeben worden. Die Rückstellung ist gegenüber dem Jahresabschluss 2014 unverändert. Inwieweit sich der Sachverhalt gegenüber der Eröffnungsbilanz oder dem Jahresabschluss 2014 verändert hat, kann den Inventaren nicht entnommen werden. Die Rechnungsprüfung hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sie zukünftig in diesen Fällen in den Unterlagen eine Bestätigung darüber erwartet, dass der Sachstand gleichbleibend und die Rückstellung unverändert auszuweisen ist.

Im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Mallebrein (SEK Hemingwaystraße) - wurde eine Rückstellung für seit 1995 an den Eigentümer nicht gezahltes Nutzungsentgelt geltend gemacht. Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zwischen Stadt und den im Grundbuch weiterhin eingetragenen ehemaligen Eigentümern, in dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Stadt nicht Eigentümer des Grundstücks außerhalb des Grundbuchs geworden ist. Folge dieses Urteils ist, dass die Stadt als Eigentümer des Gebäudes (Turnhalle), das Grundstück zum halben Verkehrswert ankaufen muss und ab 01. Januar 1995 ein Nutzungsentgelt an die Eigentümer zu zahlen hat. Diese Rückstellung wird unverändert seit dem Jahresabschluss 2012 ausgewiesen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte die Rechnungsprüfung angemerkt, dass die übersandten Unterlagen zum Nachweis der Erforderlichkeit der Bildung dieser Rückstellung nicht ausreichend waren. Gleichwohl wurden weitere Unterlagen nicht übergeben. Zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Rückstellung in voller Höhe ertragswirksam aufgelöst. Unterlagen zur Begründung der Auflösung sind außer einem Vermerk des zuständigen Fachbereichs nicht vorhanden. Nach diesem Vermerk soll der Rechtsstreit durch klagabweisendes Urteil beendet worden sein, so dass die Stadt nicht zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung verurteilt wurde. Zukünftig erwartet die Rechnungsprüfung in diesen Fällen, dass den Unterlagen eine Kopie des den Rechtsstreit beendenden Urteils, Vergleichs oder Beschlusses beigelegt wird.

Für die im Jahresabschluss 2013 durch den FB Bereich Recht neu gebildete Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Selbstbeteiligung Abrechnung KSA - erfolgte im Jahr 2015 nach den uns übergebenen Unterlagen eine Zuführung in Höhe von 50 Tsd. EUR. Für diese Zuführungen liegen uns nur Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen vor. Der Verbrauch in Höhe von 27.459,66 EUR und die Auflösung in Höhe von 22.540,34 EUR werden nicht durch eine entsprechende Zahlungsaufforderung des KSA nachgewiesen. Grund für die Bildung der Rückstellung ist, dass die Stadt sich bei Schadensersatzprozessen gegen die Stadt im Falle einer Verurteilung mit einer Selbstbeteiligung an den KSA zu beteiligen hat. Die Rechnungsprüfung hatte bereits bei erstmaliger Bildung dieser Rückstellung im Jahresabschluss 2013 darauf hingewiesen, dass es sich bei der Erstattung des Selbstbehaltes an den KSA nicht um Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren handeln dürfte. Die Verwaltung hatte in ihrer Stellungnahme eine entsprechende Änderung zugesagt, bis heute aber nicht durchgeführt.

Durch den Fachbereich Recht wurde im Jahr 2014 eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Händelhalle Schiedsgericht - in Höhe von 13 Tsd. EUR neu gebildet. Von dieser gebildeten Rückstellung wurden zum Jahresabschluss 2015 4.765,52 EUR als Verbrauch gebucht und der Rest in Höhe von 8.234,48 EUR ertragswirksam aufgelöst. Den beigelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wofür der Verbrauch erfolgte, insbesondere ist außer einer Umbuchungs- und Verrechnungsanordnung keine den Verbrauch rechtfertigende Rechnung oder sonstige Unterlage beigelegt. Der Verbrauch der Rückstellung kann daher nicht nachvollzogen werden.

Durch den Fachbereich Recht wurde darüber hinaus Im Jahresabschluss 2015 eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Stiftung Moritzburg - in Höhe von 520 Tsd. EUR neu gebildet. Aus den übergebenen Unterlagen ergibt sich, dass das Land Sachsen-Anhalt die Stadt Halle durch Schriftsatz vom 07. Dezember 2015 auf Zahlung von 520.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit für die Mitfinanzierung der Stiftung Moritzburg verklagt hat. Dabei bezieht sich das Land auf die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung vom 22. April 2010, mit der sich die Stadt verpflichtet haben soll, die Stiftung Moritzburg mit jährlich 130.000,00 EUR finanziell zu unterstützen. Eingeklagt werden vom Land die ausstehenden Jahresraten für die Jahre 2012 bis 2015.

Die Bildung dieser Rückstellung ist dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt. Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass in den Folgejahren die Rückstellung um die im jeweiligen Jahr anfallenden Zinsen zu erhöhen sein dürfte, solange der Rechtsstreit nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Im Bereich der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Klageverfahren M.A.T. Objekte GmbH - wurde eine Rückstellung in Höhe von 642.893,03 EUR im Jahresabschluss 2015 neu gebildet. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die M.A.T. Objekte GmbH aus abgetretenem Recht der Messe Halle gegen die Stadt eine Forderung von 642.893,03 EUR nebst Zinsen sowie 11.848,80 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen eingeklagt hat. Begehrt wird mit der Klage die Erstattung von Kosten der Messe Halle GmbH anlässlich der Errichtung und des Betriebs des Eisdoms auf dem Messegelände.

Der Grund der Rückstellungsbildung ist somit nachvollziehbar dargelegt, nicht aber die Höhe. Seitens der Rechnungsprüfung kann nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund die mit der Klage geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sowie die teilweise bereits seit Anfang des Jahres 2014 geforderten Zinsen bei der Berechnung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. In der Zuführung des Fachbereiches Recht zu der Rückstellung Prozessrisiken, vgl. Tz. 234, sind nur die für den Prozess zu erwartenden Kosten berücksichtigt worden.

Ausweislich der vorgelegten Klageerweiterung datiert die Anspruchsbegründung vom 23. September 2014, das Verfahren hat dementsprechend auch ein gerichtliches Aktenzeichen aus dem Jahre 2014. Aus den vorgelegten Unterlagen kann nicht nachvollzogen werden, warum eine Rückstellungsbildung nicht bereits zum Jahresabschluss 2014 erfolgte.

- 235 Die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag) wurde gebildet, um die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Stadt Halle zukommenden finanziellen Belastungen aus dem bis 2017 geltenden Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag abzubilden.

Die Stadtwerke Halle GmbH, die ausweislich der Beschlussvorlage zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag bis zum Jahr 2017 im steuerlichen Querverbund den Finanzbedarf der Halleschen Verkehrs-AG ausgleichen wollte, hat mitgeteilt, dass nach augenblicklicher Unternehmensplanung die Stadt damit rechnen muss, bis 2017 Eigenmittel in Höhe von 46.435.072,59 EUR zur Abdeckung des Finanzbedarfs der Halleschen Verkehrs-AG aus dem Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Die Bildung der Rückstellung entspricht daher dem Höchstwertprinzip und ist nicht zu beanstanden. Im Jahr 2015 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 9.997.655,78 EUR und eine vermeintliche Zuführung in Höhe von 65.129,35 EUR, sodass sich die Rückstellung auf 26.538.783,61 EUR vermindert hat. Mittels der uns übergebenen Umbuchungs- und Verrechnungsanordnung kann die Entwicklung der Rückstellung im Bereich des Verbrauches nachvollzogen werden. Nach Auskunft der Verwaltung handelt es sich nicht um eine reale Zuführung, sondern es erfolgte eine Senkung des Verbrauches, da eine Gutschrift der Halleschen Verkehrs-AG nicht berücksichtigt wurde.

Im Bereich der Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Ruhende schwebende Verfahren zur Altersdiskriminierung) wurde eine Rückstellung zum Jahresabschluss 2013 in Höhe von 1.159.000,00 EUR neu gebildet. Außer einer Buchungsliste, die den Betrag von 1.159.000,00 EUR ergab, waren in den der Rechnungsprüfung übergebenen Ordnern keine Unterlagen zur Bildung dieser Rückstellung vorhanden. Grund und Höhe der Rückstellung konnten daher nicht überprüft werden. Auffällig war, dass neben einer Vielzahl von Buchungen mit der Bezeichnung „ ruhende schwebende Verfahren Altersdiskriminierende Besoldung“ eine Buchung mit der Bezeichnung „ruhende schwebende Verfahren A-Dienste“ enthalten war.

Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2015 erfolgten keine Buchungen, sodass die Rückstellung wie zum Jahresabschluss 2014 in Höhe von 1.321.000,00 EUR ausgewiesen wird. Nach Aussage der Verwaltung wurde die Rückstellung für die Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Bezahlung gebildet. Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Besoldung gingen bis zum 31. Dezember 2012 ein und richteten sich gegen die Bezahlung nach Altersstufen, welche einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellte, weshalb die Betroffenen Anspruch auf Zahlung der Differenz bis zur höchsten Altersstufe geltend gemacht hatten. Dabei bezogen sie sich auf Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichtes sowie auf Verfahren des Obergerichtes Sachsen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle. Die Berechnung der Widersprüche erfolgte demnach fallbezogen, mit der angenommenen Erfahrungsstufe rückwirkend entsprechend der Verjährungsfrist bis zum Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes. Die Verwaltung teilte uns zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 mit, dass mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes die Widersprüche durch den Fachbereich Personal im Juli 2015 zurückgewiesen wurden, sodass mit einer Auflösung der Rückstellung zu rechnen ist. Dennoch kann seit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nicht nachvollzogen werden, inwieweit es sich um einen Verlust handeln soll, wenn Mitarbeiter die ihnen möglicherweise zustehenden Gehaltsansprüche geltend machen. Eine Auflösung, wie angekündigt, erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt Oktober 2016 nicht.

236 Im Jahresabschluss 2014 waren Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften in Höhe von 71.601.352,81 EUR ausgewiesen.

Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2015 erfolgte im Jahr 2015 ein Verbrauch der Gesamtrückstellung in Höhe von 11.040.445,73 EUR und eine Auflösung in Höhe von 2.344.377,80 EUR. Dieser Summe steht eine Zuführung in Höhe von 8.940.867,68 EUR gegenüber, so dass sich die Gesamtrückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften auf 67.157.396,96 EUR vermindert hat.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde in der Eröffnungsbilanz zunächst für das nicht auszuschließende Risiko eines Insolvenzantrages der TOO GmbH eine Rückstellung in Höhe 6.270,3 Tsd. EUR gebildet, da im Falle der Insolvenzantragstellung rückwirkend die geschlossenen Haustarifverträge aufgehoben werden und das zum Zeitpunkt der Gründung der TOO GmbH vorhandene Personal an die Stadt zurückfallen würde, die somit für die Vergangenheit die Differenzgehälter zwischen Haustarifvertrag und sonst geltendem Tarifvertrag tragen müsste.

Im Jahr 2015 wurde ein Verbrauch dieser Rückstellung in Höhe von 5.000.000,00 EUR gebucht. Aus den beigelegten Unterlagen ergibt sich, dass seitens der Stadt ein Betrag von 5.000.000,00 EUR zur Zahlung eines vereinbarten Liquiditätsausgleiches an die TOO GmbH überwiesen wurde. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Rechnungsprüfung um Zahlungen, die nicht vom oben dargelegten Zweck dieser Rückstellung (Zahlung von Differenzansprüchen der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz) gedeckt sind.

Weiterhin wurde unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften im Jahr 2014 eine Rückstellung für Abfindungen/Strukturanpassungen gebildet. Diese gebildete Rückstellung weist die vom Land Sachsen-Anhalt vertraglich zugesicherten Mittel für Abfindungszahlungen an im Rahmen der Strukturanpassung ausscheidende Beschäftigte aus. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten mit 50 %, höchstens jedoch mit 5.092.900,00 EUR.

Für die Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der städtische Anteil an den Abfindungszahlungen nicht gleichfalls in die Rückstellung eingestellt wurde.

Im Jahr 2015 erfolgte ein Verbrauch dieser Rückstellung in Höhe von 158.034,72 EUR. Dieser kann anhand der beigelegten Unterlagen teilweise nachvollzogen werden. Bezüglich einer Zahlung von 115.000,00 EUR an die TOO GmbH, von der ein Teilbetrag von 57.500,00 EUR gegen die Rücklage gebucht wurde, fehlt die Aufstellung über die von der TOO GmbH zu zahlenden Abfindungen.

Die Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - drohende Zinszahlung Städtebauförderung - ergibt sich daraus, dass das Land angekündigt hat, von der Stadt Zinsen wegen nicht oder nicht fristgemäßer Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung für vergangene Jahre in Höhe von 4.527.331,47 EUR zu fordern.

Im Jahr 2015 erfolgte ein Verbrauch in Höhe 198.014,14 EUR, so dass die Rückstellung zum Jahresabschluss 2015 noch in Höhe von 4.329.317,33 EUR ausgewiesen wird.

Unterlagen zum gebuchten Verbrauch im Jahre 2015 liegen überwiegend vor. Bis auf einen Einzelfall sind in den Unterlagen jeweils die Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen, Auszahlungsanordnungen und Zinsbescheide enthalten. Dabei fällt allerdings auf, dass ein Teil der Bescheide der Stadt bereits im Jahre 2014 zugegangen sind und bereits im Jahre 2014 bezahlt wurden. Insoweit stellt sich die Frage, warum diese Verbräuche nicht bereits im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt wurden.

Ein weiterer wesentlicher Posten der Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften bildet die Rückstellung für eine drohende Rückzahlung der für die Errichtung des MMZ erhaltenen Fördermittel in Höhe von 24.064.702,59 EUR. Diese würde eintreten, wenn das MMZ nicht über die gesamte 15-jährige Bindungsdauer in der vorliegenden Form betrieben würde und wäre von der Stadt als Träger des MMZ zu leisten. Der Rückstellungswert basiert auf einer Verpflichtungserklärung (Patronatserklärung) vom 23. Oktober 2006 in Verbindung mit dem Abhilfebescheid der Investitionsbank vom 04. Februar 2010, in welcher sich die Stadt Halle verpflichtet hatte, das Rückzahlungsrisiko für den Investitionszuschuss zu tragen. Das MMZ ist eine Gemeinschaftsaufgabe und wurde für die „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ errichtet.

Die Rückstellung wird seit der Eröffnungsbilanz in Höhe von 24.064.702,66 EUR unverändert ausgewiesen. Unterlagen und eine Bestätigung, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung weiterhin vorhanden ist, wurden nicht übergeben.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde zudem die Bildung der Rückstellung für die noch ausstehende Betriebskostenabrechnung des Jahres 2013 des ehemaligen EB ZGM in Höhe von 300 Tsd. EUR ausgewiesen. Bereits zum Jahresabschluss 2012 wurde festgestellt, dass die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO nicht erreicht wird. Die Bildung dieser Rückstellung in Höhe von 300 Tsd. EUR war daher nicht zulässig. Die Rückstellung wird wie im Jahresabschluss 2014 weiterhin in Höhe von 423.736,80 EUR ausgewiesen. Unterlagen zum Grund und der Höhe sind weiterhin der Rechnungsprüfung weiterhin nicht zur Verfügung gestellt worden. Da der EB ZGM bereits zum 01. Januar 2014 aufgelöst wurde, erschließt sich der Rechnungsprüfung ohne weitere Begründung nicht, zu welchem Zweck diese Rückstellung noch benötigt wird.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** sind Rückstellungen für KJHG Ermäßigungen und für HzE Kostenzusicherung ausgewiesen.

Die Rückstellung für KJHG Ermäßigung war erstmals im Jahresabschluss 2012 in Höhe von 125 Tsd. EUR festgelegt. Die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO i. V. m. der Bewertungsrichtlinie wurde nicht erreicht.

Die Bildung dieser Rückstellung war daher nicht zulässig.

Zum Jahresabschluss 2015 wurde die Rückstellung in voller Höhe ertragswirksam aufgelöst. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass für die Jahre 2008-2010 keine KJHG-Ermäßigung mehr an den EB Kita auszuführen sind. Dies kann angesichts des verstrichenen Zeitraumes durch die Rechnungsprüfung nachvollzogen werden.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - HzE Kostenzusicherung - weist diese Rückstellung einen Wert in Höhe von 2.299.400,00 EUR im Jahresabschluss 2015 aus. Zur Bildung dieser Rückstellung in Höhe von 1.157.000,00 EUR im Jahresabschluss 2012 war weder ein Sachverhalt angegeben, noch waren Unterlagen übergeben worden, aus denen sich Grund und Höhe der gebildeten Rückstellung ableiten lassen. Im Jahresabschluss 2014 wurde die Rückstellung mit 2.503.864,30 EUR ausgewiesen.

Im Jahre 2015 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 2.499.618,22 EUR und eine ertragswirksame Auflösung in Höhe von 4.247,48 EUR. Beigefügt sind dem Vorgang Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen in Höhe von 2.425.742,11 EUR nebst Buchungslisten. Für den Restbetrag in Höhe von 73.874,71 EUR sind die Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen sowie Auszahlungslisten beigefügt. Der Verbrauch und die Auflösung können damit rechnerisch nachvollzogen werden.

Gleichzeitig wurde der Rückstellung zum Jahresabschluss 2015 ein Betrag von 2.295.000,00 EUR zugeführt. Begründet wird diese Zuführung damit, dass erbrachte Leistungen in diesem Bereich grundsätzlich erst nachträglich erstattet werden und daher für die Monate November und Dezember 2015 Zahlungen nur anteilig enthalten sind und daher die Restzahlungen erst 2016 zu leisten sind. Die Bildung dieser Rückstellung kann damit dem Grunde nach nachvollzogen werden. Die Höhe der Zuführung bleibt allerdings nicht nachvollziehbar. Durch Schreiben vom 23. Januar 2016 wurde die Zuführung in Höhe von 2.299.440,00 EUR beantragt, in einer trägerbezogenen Liste vom 01. März 2016 wird der Zuführungsbedarf mit 2.295.000,00 EUR angegeben. Wie dieser trägerbezogene Bedarf ermittelt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Unter der Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Industriegebiet Autobahn 14 – wurde eine Rückstellung für die Entwicklung des Industriegebietes an der A14 erstmals in Höhe von 1.125.175,00 EUR zum 31. Dezember 2013 ausgewiesen. Seitens der Rechnungsprüfung konnte nicht nachvollzogen werden, warum die Bildung dieser Rückstellung erfolgte, so dass Zweifel an der Zulässigkeit der Rückstellungsbildung bestehen.

Im Jahre 2015 erfolgte ein Verbrauch der Rückstellung in Höhe von 190.360,97 EUR, so dass diese zum Jahresabschluss 2015 noch in Höhe von 189.814,03 EUR besteht. Unterlagen zum Verbrauch wurden nicht übergeben, so dass die Berechtigung des gebuchten Verbrauchs nicht geprüft werden kann.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Zuschüsse freie Träger - wurde im Jahresabschluss 2013 erstmals diese Rückstellung in Höhe von 1.252.872,20 EUR ausgewiesen. Aus einem in den Unterlagen vorhandenen Vermerk dient die Rückstellung der Abdeckung des Risikos aus den ab dem Jahr 2013 begonnenen Verwendungsnachweisprüfungen ab 2011. Anhand der damals zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte weder der Grund noch die Höhe der gebildeten Rückstellung nachvollzogen werden.

Im Jahre 2015 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 474.865,09 EUR. Den zum Verbrauch übergebenen Unterlagen kann entnommen werden, dass die Zahlungen nicht nur zur Begleichung von Forderungen aus der Verwendungsnachweisprüfung dienten, sondern auch um noch offene Forderungen der Träger für die letzten Monate des Jahres 2014 auszugleichen.

Zum Jahresabschluss 2015 erfolgte eine Zuführung in Höhe von 567.181,14 EUR. Aus den Unterlagen ist zu vermuten, dass die Zuführung erfolgte, um Forderungen der Träger aus dem IV. Quartal 2015 begleichen zu können, die erst 2016 geltend gemacht werden. Die Höhe der Zuführung kann nicht nachvollzogen werden, da derzeit davon ausgegangen werden muss, dass alle zum Jahresende 2015 noch in der betreffenden Position des Haushalts vorhandenen Mittel pauschal in die Rückstellung eingestellt wurden. Diese Vorgehensweise sieht die Rechnungsprüfung als bedenklich an.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Mobile Eisanlage - wurde weiterhin im Jahresabschluss 2013 diese Rückstellung in Höhe von 475.000,00 EUR gebildet. Im Jahre 2015 wird die Rückstellung in Höhe von 380.000,00 EUR ausgewiesen. Die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO wird nicht erreicht, was durch die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2013 zu Tz. 224 auch bestätigt wird. Die Bildung dieser Rückstellung ist daher nicht zulässig, zumal Ausnahmen, in der VV Bewertung, von der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze nicht vorgesehen sind.

Die Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Prüfstatik - wurde erstmals zum Jahresabschluss 2013 in Höhe von 668.697,63 EUR neu gebildet. Außer einer Objektliste für Statikprüfung und einer kurzen Schilderung der Bildung der Rückstellung zugrunde liegenden Sachverhalts wurden der Rechnungsprüfung keine weiteren Unterlagen übergeben.

Da weder der Grund noch die Höhe der Rückstellung für nachvollziehbar dargelegt waren, konnte die Rückstellung daher nicht anerkannt werden.

Im Jahre 2015 erfolgte nunmehr ein Verbrauch in Höhe von 364.683,32 EUR. Der danach noch verbleibende Restbetrag in Höhe von 365.317,44 EUR wurde ertragswirksam aufgelöst, so dass die Rückstellung im Jahresabschluss 2015 mit 0 EUR ausgewiesen ist.

Zum gebuchten Verbrauch wurden lediglich SAP-Buchungslisten beigefügt, die den Grund des Verbrauchs allerdings nicht wiedergeben.

Unter der Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Stadtbahnprogramm - wurde eine Rückstellung zum Jahresabschluss 2014 in Höhe von 1.800.100,00 EUR neu gebildet. Grund und Höhe dieser Rückstellungsbildung konnte den übergebenen Unterlagen nicht nachvollziehbar entnommen werden.

Zum Jahresabschluss 2015 erfolgte eine Zuführung in Höhe von 1.355.112,00 EUR. Die beigefügten Unterlagen ergeben, dass im Haushalt 2015 Mittel für das Stadtbahnprogramm in Höhe von 2.255.112,00 EUR eingestellt waren, hiervon aber lediglich 900.000,00 EUR ausgegeben wurden. Allein, dass Mittel in Höhe von 1.255.112,00 EUR im Jahr 2015 nicht ausgegeben wurden, ist für die Zuführung zu einer Rückstellung nicht ausreichend. Der Rechnungsprüfung erschließt sich nicht, welche ungewissen Verbindlichkeiten aus der Rückstellung zukünftig beglichen werden sollen. Ferner sollte nach Auffassung der Rechnungsprüfung grundsätzlich vor Bildung einer Rückstellung geprüft werden, ob nicht eine Übertragung der Mittel, anstatt einer Rückstellungsbildung, das geeignete Instrument ist.

Die Rückstellung kann so weder dem Grunde nach noch der Höhe nach anerkannt werden.

In den übrigen sonstigen Verpflichtungen ist eine Vielzahl von Risiken berücksichtigt worden, wie z. B. Rückzahlungen Fördermittel, drohende Kaufpreis- und Mietzinsauszahlungen aus noch nicht endgültig geklärten Eigentumsverhältnissen, das Heimfallrisiko für Eissporthalle, Stadtbad, Kaczmarek usw. deren Ausweise sich gegenüber dem Jahresabschluss 2014 im Wesentlichen nicht verändert haben bzw., dass die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO schon im Jahresabschluss 2014 nicht erreicht wurde. Gleichwohl wurden Unterlagen und Bestätigungen, dass die Gründe für die Bildung der Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, häufig nicht übergeben. Darüber hinaus wurden die Rückstellungen im Jahre 2015 teilweise verbraucht und teilweise aufgelöst.

Verbindlichkeiten

497.489.165,32

Zusammensetzung:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	137.869.617,10	152.676.438,78
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	310.000.000,00	296.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	39.915.967,27	42.236.717,87
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	427.984,85	3.015.439,67
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.130.448,01	2.060.154,46
sonstige Verbindlichkeiten	9.001.117,79	9.838.625,61
Stand zum Stichtag	<u>497.489.165,32</u>	<u>505.827.376,39</u>

- 237 Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen der Stadt Halle gegenüber Dritten, welche zum Bilanzstichtag dem Grunde nach, der Höhe nach und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus der Aufnahme von Krediten, erhaltene Anzahlungen von Dritten sowie Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen und Transferleistungen.
- 238 Verbindlichkeiten sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn die Stadt Halle als Schuldnerin nicht den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten hat. Der Unterschiedsbetrag ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Es ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

- **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	Bewertung 31.12.2015	Bewertung 31.12.2014
bei Kreditinstituten	75.631.215,35	81.475.115,83
bei Kreditinstituten (Stark I-Konjunkturpaket II)	2.922.470,77	3.511.151,53
bei Kreditinstituten (Stark II)	58.791.943,36	67.137.073,36
bei Kreditinstituten (Stark III)	523.987,62	553.098,06
Stand zum Stichtag	<u>137.869.617,10</u>	<u>152.676.438,78</u>

- 239 Die Verbindlichkeiten stellen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dar. Sie wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.
- 240 **Eine abschließende Wertung der 2015 durchgeführten Umschuldung in Höhe von 11.879.449,65 EUR und dem dazugehörigen Zinsswap war nicht möglich, da die abgeforderten Unterlagen nicht vorlagen sowie eine Klärung vor Ort nicht ermöglicht wurde. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der Zinsswap über 30 Jahre läuft und aktuell einen Barwert von ca. -7,8 Mio. EUR (Pkt. 5.5 Derivate, Seite 23) aufweist.**

• **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	310.000.000,00	296.000.000,00
Kontokorrentkredit Saalesparkasse	11.763.047,79	2.578.615,95
Stand zum Stichtag	<u>321.763.047,79*</u>	<u>298.578.615,95*</u>

* fehlerhafter Ausweis auf der Passivseite der Vermögensrechnung

241 Unter den **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung** war der zur Liquiditätssicherung abgeschlossene Kassenkredit zu bilanzieren. Gemäß § 110 KVG LSA kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Auszahlung Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag in Anspruch nehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. In der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 war der Höchstbetrag des Kassenkredits auf 350 Mio. EUR festgesetzt worden. Das LVerWA genehmigte den Höchstbetrag der Liquiditätskredite jedoch nur bis zu einer Höhe von 340,0 Mio. EUR. **Die Prüfung ergab, dass im Haushaltsjahr 2015 dieser Höchstbetrag an insgesamt 15 Tagen überschritten wurde. Das LVerWA hatte diese kurzfristige Überschreitung mittels Duldungsverfügung vom 12. Juni 2015 bestätigt. Dem Bericht ist sowohl kein Hinweis auf die Duldungsverfügung noch auf den tatsächlichen Höchststand der Liquiditätskredite zu entnehmen. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind Ausführungen im Bericht zur Kassenlage transparent und umfänglich darzulegen.**

242 Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren neben einem Vertrag zur Kreditgewährung zur Liquiditätssicherung bei der Saalesparkasse noch mit anderen Bankinstituten 16 weitere Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abgeschlossen wurden.

243 **Die Prüfung ergab darüber hinaus, dass der Stand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2015 nicht korrekt in der Vermögensrechnung ausgewiesen wird. Das Konto (38001185) bei der Saalesparkasse wies zum 31. Dezember 2015 einen negativen Kontostand von 11.763.047,79 EUR aus, siehe dazu auch Tz. 80 und 201. Die vertraglich vereinbarte Liquiditätskreditlinie bei der Saalesparkasse wurde somit in Anspruch genommen und der Saldo des Sachkontos 18110100 wäre unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung auszuweisen gewesen. Ein Ausweis auf der Aktivseite entspricht nicht den Regelungen der VV Bewertung zu den liquiden Mitteln.**

Darüber hinaus wird der Wert der Liquiditätskredite im Bericht nicht einheitlich dargestellt (vgl. die Seiten 56 und 76).

- 244 **Die Prozesse im Bereich Liquiditätskredite basieren auf einer internen Festlegung vom 11. Februar 2009. Die Prüfung ergab, dass diese Festlegungen nicht alle Prozesse des Liquiditätsgeschäftes abdecken, die organisatorischen Veränderungen aus dem Jahre 2014 innerhalb des Fachbereiches 20 nicht nachvollzieht und keine abschließenden Festlegungen zur Vertretung der Stadt im Außenverhältnis vorsieht. Die Rechnungsprüfung fordert, auch vor dem Hintergrund eines Haushaltsvolumens von ca. 900 Mio. EUR im Jahre 2015, Festlegungen für das Innen- und Außenverhältnis verbindlich festzulegen und dies entsprechend zu dokumentieren.**
- 245 **Die Verbindlichkeitenübersicht (Pkt. 8.3) weist die Restlaufzeiten der Liquiditätskredite nicht korrekt aus. Die Prüfung ergab, dass 5 Verträge mit einem Gesamtvolumen von 90 Mio. EUR eine Restlaufzeit von über 1 Jahr haben und entsprechend auszuweisen gewesen wären, vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 80.**

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	39.915.967,27	42.236.717,87

- 246 Die Grundlage der ausgewiesenen Verbindlichkeiten basiert auf dem Stadtratsbeschluss vom 22. November 2006 (Vorlage IV/2006/06083). Am 15. Dezember 2006 wurde mit der Projektgesellschaft „PPP Schulen Halle GmbH“ ein PPP-Vertrag für 8 Objekte, welche insgesamt 10 Projekte beinhalten, geschlossen.
- 247 im Rahmen der Rückführung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement zum 01. Januar 2014 waren auch rechtliche Verpflichtung entsprechend in der städtischen Vermögensrechnung auszuweisen. In Höhe von 811.803,80 EUR wird ein kreditähnliches Geschäft zum Energiecontracting ausgewiesen. **Eine Untersetzung der betreffenden Anlagen wurde auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 nicht erbracht, sodass eine Korrespondenz zum Anlagevermögen nicht erfolgen konnte.**

• **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-427.984,85*	3.015.439,67

* negativer Ausweis einer Verbindlichkeit- debitorischer Kreditor

248 Es handelt sich um Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass die Stadt Halle Lieferungen und Leistungen erhalten hat, ohne die Gegenleistung (Zahlung) erbracht zu haben. Als Verbindlichkeit ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.

249 **Zum 31. Dezember 2015 werden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. -427.984,85 EUR ausgewiesen. Im Verlauf der Prüfung wurde in einer Vor-Ort-Prüfung zur Erläuterung des negativen Ausweises dargelegt, dass es sich um eine Falschbuchung im SAP aus dem Fachbereich 50 handelt. Durch diesen Fachbereich wurde eine Auszahlungsanordnung an die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen der Kosten der Unterkunft gebucht, die Buchung der dazugehörige Sollstellung und der damit korrespondierende ARAP ist jedoch gemäß VV 5/2014 und Punkt in Beachtung des Schreibens zum Jahresabschluss Punkt 2.4. nicht erfolgt.**

Weiterhin wurde die festgelegte Nachweisführung in Form einer Rechnungskopie nicht übergeben. Der Fachbereich Rechnungsprüfung weist auf die Dokumentation und Verfahrensweise der gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensinformationen hin.

Die Prüfung der abgeforderten Unterlagen ergab, dass bereits bestehende Verbindlichkeiten aufgelöst (bezahlt) wurden, diese jedoch zum Zeitpunkt der Verbuchung noch gar nicht entstanden waren. Es handelte sich vielmehr um Aufträge, welche sich über einen Leistungszeitraum von 2014 – 2016 erstrecken. Für die jeweiligen Leistungen wurden jahresmäßig, separat durch die Lieferfirma Rechnungen gelegt.

Die Erfassung der Verbindlichkeit, ohne dass die Leistung bereits erbracht wurde, ist gemäß der VV 5/2014 nicht korrekt. Auch wurde in zwei von drei der Prüfunterlagen festgestellt, dass entgegen des Jahresabschluss Schreibens Punkt 2.7 verfahren wurde. Dieser erläutert die Buchung und untersagt die Zuordnung zur Bilanzposition Verbindlichkeiten, wenn nur eine vertragliche Bindung vorliegt und die Leistungserbringung nicht im Jahr 2015 erfolgt ist.

- **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.130.448,01	2.060.154,46

250 Transferleistungen sind Geldleistungen an den öffentlichen oder den privaten Bereich auf Grund von Rechtsnormen, Ratsbeschlüssen oder Verwaltungsentscheidungen. Für den Erhalt einer Transferleistung muss keine Gegenleistung erbracht werden.

251 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

- **sonstige Verbindlichkeiten**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	9.001.117,79	9.838.625,61

252 Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Aufwendungen, welche in das abgeschlossene Haushaltsjahr gehören, aber erst im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, ausgewiesen (z. B. Verbindlichkeiten aus Steuerverpflichtungen, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern).

253 **Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde festgestellt, dass die Verbuchung der Umsatzsteuerjahreserklärung (Abschluss der Umsatz und Vorsteuerkonten) über ein Sachkonto (37912200 Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahllast) gebucht wird, der Landeskostenrahmen hält jedoch Konten für Forderungen aus Vorsteuererstattung und Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahllast vor. Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist ein Saldierungsverbot von Forderungen und Verbindlichkeiten zu beachten, welches somit nicht gewährleistet ist.
Der Fachbereich Rechnungsprüfung weist auf eine sachkontengerechte Buchung hin.**

- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Grabnutzungsgebühren	15.864.854,19	15.482.169,33
sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.617.798,09	3.747.638,94
<hr/>		
Stand zum Stichtag	<u>18.482.652,28</u>	<u>19.229.808,27</u>

254 Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden erhaltene Erträge ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

255 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

ERGEBNISRECHNUNG

Steuern und ähnliche Abgaben	174.251.732,60
-------------------------------------	-----------------------

256 Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Die Steuern und ähnlichen Abgaben der Stadt Halle setzen sich aus den Realsteuern, Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern, steuerähnlichen Erträgen sowie Ausgleichsleistungen zusammen.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
Gewerbsteuer	52.466.613,42
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	56.422.015,75
Grundsteuer	24.222.797,15
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.392.232,09
Vergnügungssteuer	1.483.053,12
Hundesteuer	945.680,20
Zweitwohnungssteuer	202.579,82
Sonstige	25.116.761,05
Gesamt	<u>174.251.732,60</u>

257 Unter der Position „Sonstige“ werden insbesondere die Leistungen des Landes Sachsen-Anhalt aus der Umsetzung des SGB II und dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gemäß § 11 Abs. 3a FAG ausgewiesen.

Die gesetzliche Grundlage zu den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern sind in Artikel 106 Absatz 5 des Grundgesetzes verankert. Die Berechnungsgrundlage und die damit zusammenhängende Zahlung, ist somit von den Steuerleistungen der Einwohner abhängig. Die Zahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer werden gemäß Rd.Erlass des MI vom 07.06.1993-32.018 mit der Gewerbesteuerumlage verrechnet.

258 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	275.816.773,47
---	-----------------------

- 259 Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse. Unter Zuweisungen versteht man die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundenen Zuweisungen, deren Bewilligung abhängig ist von der Erfüllung bestimmter Verwendungsbedingungen. Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Bereichen an die Kommune. Es werden bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen ausgewiesen.

Die Zuweisungen und allgemeine Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
Schlüsselzuweisungen	139.353.951,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	71.643.723,26
Sonstige allgemeine Zuweisungen	43.297.898,00
Leistungsbeteiligung nach § 22 SGB II (KdU)	21.521.201,21
Gesamt	<u>275.816.773,47</u>

- 260 **Im Rahmen der Prüfung ist wiederholt festgestellt, dass die Zuordnungen von Buchungen zu einzelnen Sachkonten im Sachkontenbereich nicht durchgängig korrekt erfolgten. Zukünftig ist auf eine sachgerechte und dem Sachkontenplan entsprechende Verbuchung der Geschäftsvorfälle zu achten.**
- 261 **Im Bereich der Zuwendungen des Landes nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt lagen in Teilbereichen Hemmnisse vor die im Rahmen der Prüfung nicht ausgeräumt wurden. Es wurden trotz Aufforderung keine nachweiserbringenden Unterlagen vorgelegt. Dies führte dazu, dass einzelne Sachverhalte nicht abschließend beurteilt werden konnten**

Sonstige Transfererträge	6.577.533,93
---------------------------------	---------------------

2015
EUR

Sonstige Transfererträge **6.577.533,93**

- 262 Sonstige Transfererträge sind Erträge, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.
- 263 Unter den sonstigen Transfererträgen werden im Wesentlichen in Höhe von 3,1 Mio. EUR der Ersatz von Sozialleistungen nach SGB VIII sowie in Höhe von 3,3 Mio. EUR Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ausgewiesen.
- 264 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.144.053,54
--	----------------------

2015
EUR

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **51.144.053,54**

- 265 Hierunter werden Verwaltungsgebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne), Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen) sowie zweckgebundene Abgaben ausgewiesen.
- 266 Darunter waren im Wesentlichen die allgemeinen Benutzungsgebühren mit 21,0 Mio. EUR und das Entgelt für den Rettungsdienst und die Krankentransporte mit 15,0 Mio. EUR. Die Stadt Halle vereinnahmte darüber hinaus 5,4 Mio. EUR an Verwaltungsgebühren.
- 267 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Erstattungen Umlagen

50.865.991,32

- 268 Als privatrechtliche Leistungsentgelte werden diejenigen Entgelte, für die eine konkrete Gegenleistung erbracht wird und für die es keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage (Satzung) gibt, ausgewiesen. Bei der Stadt Halle sind dies überwiegend Erträge aus Mieten und Pachten, Verkaufserlösen sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte.
- 269 Erstattungen erhält die Kommune für Aufwendungen, die sie für eine andere Stelle erbracht hat. Die Kommune handelt in diesen Fällen im Auftrag eines Dritten.

2015
EUR

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Umlagen

50.865.991,32

- 270 Der größte Teil in Höhe von 38,1 Mio. EUR entfällt auf die Kostenerstattungen. Diese Erstattungen liegen i. d. R. auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, wobei unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Bei einer pauschalierten Erstattung wird von Kostenumlagen gesprochen.
- 271 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt das die Erhöhung im Wesentlichen auf die Umsetzung des § 17 (1) S. 5 FAG und des § 4a FAG zurückzuführen sind. Diese beinhalten den Ausgleich der Mehrausgaben welche den Landkreisen und kreisfreien Städten mit der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die besonderen Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung nach dem Aufnahmegesetz. Für die Stadt Halle wird laut geprüften Unterlagen eine Aufnahmequote von 11,4 % als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- 272 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sonstige ordentliche Erträge	46.904.966,39
-------------------------------------	----------------------

273 Hierzu gehören alle Erträge, die nicht den Kontengruppen 40 bis 44 des Kontenplanes der Stadt Halle zugeordnet werden können.

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
Auflösung von Sonderposten	26.023.059,80
Konzessionsabgaben	8.379.043,36
Bußgelder	4.500.527,59
Auflösung von Rückstellungen	3.987.241,34
Zuschreibungen	2.351.593,85
Säumniszuschläge, Mahngebühren	1.177.827,28
Übrige	485.673,17
Gesamt	<u>46.904.966,39</u>

274 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Finanzerträge	10.934.676,56
----------------------	----------------------

- 275 Unter den Finanzerträgen werden Zinserträge aus Darlehen und Geldanlagen, Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen und sonstige Finanzerträge (bspw. Verzinsung von Steuernachforderungen) ausgewiesen.

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
Zinserträge	2.074.306,48
Gewinnausschüttungen	7.000.000,00
Sonstige Finanzerträge	1.860.370,08
Gesamt	<u>10.934.676,56</u>

- 276 Aus der Anlage von Geldern erzielte die Stadt Erträge in Höhe von 1,35 Mio. EUR.
- 277 Die städtischen Wohnungsunternehmen schütteten Teile ihres Jahresüberschusses des Wirtschaftsjahres 2014 an die Stadt Halle aus. Die Stadt Halle vereinnahmte aus Gewinnausschüttungen tatsächlich 7,0 Mio. EUR. **Erneut weicht das IST um 3,0 Mio. EUR vom Plan ab. Die städtische Planung sollte an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen ausgerichtet sein.**
- 278 Im Haushaltsjahr wurden Zinserträge aus der Rückforderung von Fördermitteln verbucht. Es ist jedoch festzustellen, dass diese Summe aufwandsseitig zu berücksichtigen war und daher tatsächlich das Ergebnis nicht erhöht.
- 279 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

83.956,53

- 280 Unter den aktivierten Eigenleistungen sind Leistungen zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seiner Erweiterung oder wesentlicher Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand zu verstehen. Unter den Bestandserhöhungen werden die Erhöhungen des Bestandes an Vorräten im Vergleich zum Vorjahr ausgewiesen.

Die Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen setzen sich wie folgt zusammen:

2015
EUR

Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

83.956,53

- 281 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Außerordentliche Erträge	6.750.338,01
---------------------------------	---------------------

- 282 Unter außerordentlichen Erträgen sind Erträge zu verstehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt Halle entstanden und von wesentlicher Bedeutung sind. Hierunter zählen die Buchgewinne aus Vermögensveräußerungen und Naturkatastrophen.

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
a. o. Erträge aus Vermögensveränderungen	6.119.702,28
a. o. Erträge Hochwasser 2013	630.635,73
Gesamt	<u>6.750.338,01</u>

- 283 Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchgewinne aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, nach unseren Hinweisen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012, in den außerordentlichen Erträgen enthalten sind. In diesem Zusammenhang wurde dessen ungeachtet wiederholt festgestellt, dass die Veräußerungserlöse zunächst auf Verwahreinzahlungskonten der Stadt Halle verbucht wurden, welche eine Art durchlaufender Posten, außerhalb des städtischen Haushalts, darstellen. Gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik bzw. § 28 Abs. 2 KomHVO darf eine Einzahlung nur als sonstige Verbindlichkeit behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Eine Verbuchung als sonstige Verbindlichkeit oder direkte Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten erfolgte mit Eingang der Veräußerungserlöse nicht. Erst mit Abschluss der Verwahr- und Vorschusskonten wurden diese teilweise dem entsprechenden Ertragskonto - außerordentliche Erträge - zugeordnet. Für die Zukunft weisen wir darauf hin, die Verwahr- und Vorschusskonten entsprechend den Vorgaben der GemHVO Doppik bzw. KomHVO ordnungsgemäß zu verwenden und die Einzahlungen umgehend den Ertragskonten des städtischen Haushaltes zuzuführen. (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 27).

Personal- und Versorgungsaufwendungen	135.621.928,30
--	-----------------------

2015
EUR

Personalaufwendungen **135.412.333,90**

2015
EUR

Versorgungsaufwendungen **209.594,40**

284 Als Personal- und Versorgungsaufwendungen werden die Dienstaufwendungen für Beamte, Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, die Zuführung zur Altersteilzeit, die Beiträge zur Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen für alle Beschäftigte ausgewiesen. Insgesamt wurden 135,6 Mio. EUR an Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2015 aufgewendet.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	63.616.075,73
--	----------------------

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
Unterhalt Grundstücke u. sonst. unbewegl. Vermögen	13.312.596,03
Aufwendungen für Mieten und Pachten	3.324.660,25
Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anlagen	38.470.571,29
Unterhalt des beweglichen Vermögens	2.804.647,95
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	875.896,68
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	2.850.172,99
Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten	1.783.523,63
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	194.006,91
Gesamt	<u>63.616.075,73</u>

- 285 Die wesentlichsten Veränderungen (Erhöhungen) sind in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen resultierend aus den Betriebskosten gemäß Servicevereinbarungen der TOO GmbH, EB Kita und Stiftung Händelhaus zu verzeichnen.
- 286 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Transferaufwendungen

217.994.554,17

- 287 Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zu den Transferaufwendungen zählen die Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
Zuschüsse an verbundene Unternehmen und Eigenbetriebe	79.992.098,08
Sozialtransferaufwendungen	74.467.306,52
Zuschüsse an übrige Bereiche	52.086.766,77
Gewerbesteuerumlage	3.992.575,00
Sonstige	7.455.807,80
Gesamt	<u>217.994.554,17</u>

- 288 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	151.962.627,99
--	-----------------------

- 289 Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den Kontenbereichen 50 bis 53 nicht speziell zugeordnet werden können. In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind u. a. Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, allgemeine Geschäftsaufwendungen, Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen und aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
Leistungsbeteiligungen nach SGB II	74.069.765,99
Erstattungen an Dritte	53.710.434,59
Wertberichtigungen	6.806.477,66
Geschäftsaufwendungen Stadt	8.223.725,67
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.482.972,21
Fraktionszuwendungen	646.612,68
Sonstige	6.022.639,19
Gesamt	<u>151.962.627,99</u>

- 290 **Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde festgestellt, dass die Zinsen und Säumniszuschläge der Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer der Stadt Halle als Steuerschuldner nicht ordnungsgemäß auf dem Konto 54820000 (Säumniszuschläge, VZ) verbucht worden sind, sondern fälschlicherweise der jeweiligen tatsächlichen Steuerschuld zugeordnet wurden.**
Der Fachbereich Rechnungsprüfung weist in diesem Zusammenhang auf eine zukünftige sachkontengerechte Buchung der Aufwendungen, auf die laut Kontenrahmenplan vorgesehenen Konten, hin.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.633.171,47
---	---------------------

2015
EUR

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>7.633.171,47</u>
---	----------------------------

- 291 Hierunter werden im Wesentlichen in Höhe von ca. 6,9 Mio. EUR die gezahlten Zinsen an Kreditinstitute ausgewiesen.
- 292 Hervorzuheben ist aus Sicht der Rechnungsprüfung, dass die Zinsoptimierungsgeschäfte (Derivatgeschäfte in Form von Zinsswaps) der Stadt Halle im Haushaltsjahr 2015 **zu einem Zinsaufwand in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR** geführt haben. Der Aufwand liegt damit auf dem Vorjahresniveau. Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 4 Verträge aktiv, wobei im November 2015 ein Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren startete. Trotz der Tilgungsleistungen des Haushaltsjahres 2015 ist der Aufwand für den Zinsanteil gleichgeblieben. Die niedrigen Zinssätze auf dem Kapitalmarkt wirken sich hier weiterhin für die Stadt Halle negativ aus. (siehe Pkt.5.5 Derivate, S. 23 des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der Stadt Halle).
- 293 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Bilanzielle Abschreibungen

37.086.100,54

2015
EUR

Bilanzielle Abschreibungen

37.086.100,54

- 294 Die bilanziellen Abschreibungen umfassen die Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen. Neben den planmäßigen Abschreibungen und den Sofortabschreibungen können auch Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere, außerplanmäßige Abschreibungen und Sonderabschreibungen auf das Anlagevermögen und außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen vorkommen erfolgen.
- 295 Unter dieser Position werden vor allem Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen in Höhe von 35,9 Mio. EUR sowie die planmäßigen Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 1,2 Mio. EUR ausgewiesen.
- 296 **Die Prüfung ergab, dass die Vermögensgegenstände nicht immer entsprechend der Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle bilanziert wurden. Hierdurch sind bei einigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens höhere bzw. niedrigere Abschreibungsbeträge entstanden.**

Außerordentliche Aufwendungen	6.767.678,50
--------------------------------------	---------------------

297 Unter außerordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen zu verstehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt entstanden und von wesentlicher Bedeutung sind. Hierunter zählen die Buchverluste aus Vermögensveräußerungen und Naturkatastrophen.

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR
a. o. Aufwendungen aus Vermögensveränderungen	5.291.269,85
a. o. Aufwendungen Hochwasser 2013	534.026,31
a. o. Aufwendungen Schäden Naturereignisse	942.382,34
Gesamt	<u>6.767.687,50</u>

298 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA wie folgt zusammen:

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 141 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt Halle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Beurteilung der Lage der Stadt Halle erfolgt unter Einbeziehung des in Verantwortung des Oberbürgermeisters aufgestellten Jahresabschlusses einschließlich aller Unterlagen.

Grundsätzliche Hinweise

Gegenstand der Stadt Halle ist insbesondere die eigene (kommunale Selbstverwaltung) und staatliche Aufgabenwahrnehmung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Hinweisen:

- **Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 05/2014 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) sowie das Schreiben zum Jahresabschluss 2015 wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewandt. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.**
- **Für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, waren zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 05/2014 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für diese Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und die daraus eventuell korrespondierenden Sonderposten. Eine Bereinigung wird nach Angaben der Stadt Halle sukzessiv in den nächsten Jahresabschlüssen erfolgen.**

- **Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben, trotz Aufarbeitungen gegenüber dem Vorjahr, zum Teil noch Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung hat zur Kenntnis genommen, dass der Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung unterzogen wird.**
- **Die Buchführung und die damit in Verbindung stehende Bewertung und Bewertungsdokumentation der Bilanzansätze muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Halle vermitteln kann. Dieser Grundsatz der Übersichtlichkeit stellt allgemeine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und die einschlägigen Vorschriften des NKHR, die durch weitere Kriterien konkretisiert werden, dar. Dessen ungeachtet war die Nachvollziehbarkeit des Ausweises, des Nachweises und der Bewertung der Bilanzansätze auf Grundlage einer für einen sachverständigen Dritten aussagefähigen Dokumentation wiederholt nicht vollständig gegeben.**
- **Ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte in den Konten Verwahreinzahlung und Verwahrauszahlung war im Jahresabschluss nicht immer gegeben, so dass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet, vgl. dazu unsere Ausführungen zu Tz. 284.**

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir erteilen der Stadt Halle (Saale) nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2015 den folgenden uneingeschränkten, mit Anmerkungen bzw. Hinweisen, versehenen Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale). Die Aufgabe des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der vom Fachbereich durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 141 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelndes Bild der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verhältnisse, Tätigkeit, das wirtschaftliche Handeln und das rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen hinsichtlich möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen-Kontroll-Systems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

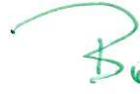
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes führen würden.

Nach der Beurteilung des Fachbereiches Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Halle. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-L-260) des Instituts der Rechnungsprüfer.

Halle (Saale), 08. November 2016

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Borries
Fachbereichsleiter

Gesamtergebnis- rechnung Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Fortgeschrie- bener Ansatz	Ermäch- tigungen aus	Ergebnis	Plan/Ist- Vergleich	üpl / apl
		2014	2015	2014	2015		2015
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	164.814.421	174.987.903	0	174.251.733	-736.170	1.540.316
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	279.569.134	269.642.841	0	275.816.773	6.173.932	6.683.534
3	+ Sonstige Transfererträge	7.131.169	3.359.800	0	6.577.534	3.217.734	1.382.852
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.074.916	49.012.482	0	51.144.054	2.131.572	660.520
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.037.429	38.188.420	0	50.865.991	12.677.571	9.539.322
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	44.349.862	42.368.440	0	46.904.966	4.536.526	116.400
7	+ Finanzerträge	9.321.279	12.100.000	0	10.934.677	-1.165.323	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	83.957	83.957	0
9	= Ordentliche Erträge	592.298.209	589.659.887	0	616.579.684	26.919.798	19.922.944
10	Personalaufwendungen	-131.987.496	-133.252.183	0	-135.412.334	-2.160.151	-10.191
11	+ Versorgungsaufwendungen	-171.828	-135.000	0	-209.594	-74.594	0
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-59.664.798	-59.678.999	0	-63.616.076	-3.937.077	-6.722.847
13	+ Transferaufwendungen	-210.416.686	-206.545.152	0	-217.994.554	-11.449.402	-10.928.635
14	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-148.158.543	-141.795.663	0	-151.962.628	-10.166.965	-3.098.921
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.753.092	-9.913.930	0	-7.633.171	2.280.759	808.900
16	+ Bilanzielle Abschreibung	-37.751.517	-38.338.960	0	-37.086.101	1.252.859	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	-596.903.960	-589.659.887	0	-613.914.458	-24.254.571	-19.951.694
18	= Ordentliches Ergebnis	-4.605.751	-0	0	2.665.226	2.665.226	-28.750
19	Außerordentliche Erträge	2.204.559	0	0	6.750.338	6.750.338	0
20	- Außerordentliche Aufwendungen	-1.570.693	0	0	-6.767.679	-6.767.679	0
21	= Außerordentliches Ergebnis	633.866	0	0	-17.340	-17.340	0
22	= Jahresergebnis (- Jahresfehlbetrag / + Jahresüberschuss)	-3.971.885	-0	0	2.647.886	2.647.886	-28.750

Nachrichtlich:

1.	Jahresergebnis	-3.971.885	0	2.647.885,65
	+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	969.826	0	0,00
	+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0	0,00
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	-3.002.059	0	2.647.885,65
2.	Jahresergebnis	-3.002.059	0	2.647.885,65
	- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1c GemHVO Doppik)	9.441.526	0	9.733.800,69* <i>einschl. Korrekturbuchung in 2015 in Höhe von 12.608.235,19</i>
	= bereinigtes Jahresergebnis	6.439.467	0	7.085.915,04

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Fortgeschrie-	Ermäch-	Ergebnis	Plan/Ist-	üpl / apl
		2014	bener Ansatz	tigungen aus	2015	Vergleich	2015
		EUR	2015	2014	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	169.362.435	174.987.903	0	171.806.052	-3.181.851	1.540.316
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	278.025.870	269.642.841	0	276.790.574	7.147.733	6.683.534
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	6.165.308	3.359.800	0	5.174.796	1.814.996	1.382.852
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.314.439	49.012.482	0	51.623.438	2.610.956	660.520
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37.760.271	38.188.420	0	49.655.587	11.467.166	9.539.322
6	+ Sonstige Einzahlungen	12.710.677	14.868.440	0	13.185.664	-1.682.777	25.000
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	9.126.775	12.100.000	0	9.643.175	-2.456.825	0
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	560.465.775	562.159.887	0	577.879.286	15.719.399	19.831.544
9	Personalauszahlungen	-139.856.704	-141.029.983	0	-140.112.706	917.277	-10.191
10	+ Versorgungsauszahlungen	-171.828	-135.000	0	-221.502	-86.502	0
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-63.690.232	-59.773.999	0	-67.844.700	-8.070.702	-6.727.147
12	+ Transferauszahlungen	-218.663.128	-227.926.265	0	-227.500.286	425.979	-10.928.635
13	+ Sonstige Auszahlungen	-136.770.791	-142.970.063	0	-148.232.360	-5.262.297	-3.098.921
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-8.291.884	-9.913.930	0	-7.807.258	2.106.672	808.900
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-567.444.566	-581.749.240	0	-591.718.813	-9.969.573	-19.955.994
16	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.978.791	-19.589.353	0	-13.839.527	5.749.826	-124.450
17	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	22.139.682	85.297.900	0	26.375.316	-58.922.584	2.540.800
18	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	2.648.407	5.802.500	0	7.077.736	1.275.236	3.515.000
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.788.089	91.100.400	0	33.453.053	-57.647.347	6.055.800
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	-27.832.829	-94.082.400	-44.751.200	-31.728.378	62.354.022	-5.677.800
21	- Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-300.795	0	-133.700	-446.263	-446.263	-440.400
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.133.624	-94.082.400	-44.884.900	-32.174.641	61.907.759	-6.118.200
23	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.345.535	-2.982.000	-44.884.900	1.278.412	4.260.412	-62.400
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-10.324.326	-22.571.353	-44.884.900	-12.561.115	10.010.238	-186.850

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Fortgeschrie-	Ermäch-	Ergebnis	Plan/Ist-	üpl / apl
		2014	bener Ansatz	tigungen aus	2015	Vergleich	2015
		EUR	2015	2014	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	12.473.463	11.971.150	0	11.971.190	40	0
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-29.956.664	-29.656.380	0	-29.007.022	649.358	0
27	+ Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	635.965.934	0	0	460.000.000	460.000.000	0
28	- Auszahlung für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-609.965.934	0	0	-446.000.000	-446.000.000	0
29	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.516.799	-17.685.230	0	-3.035.832	14.649.398	0
32	= Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
33	= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	8.516.799	-17.685.230	0	-3.035.832	14.649.398	0
34	= Summe aus dem Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liqu	-1.807.527	-40.256.583	-44.884.900	-15.596.947	24.659.636	-186.850
35	+ Einzahlung fremder Finanzmittel	15.782.863	0	0	6.985.972	6.985.972	0
36	- Auszahlung fremder Finanzmittel	-12.163.570	0	0	-7.391.830	-7.391.830	0
37	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	41.223.371	43.017.254	0	43.035.137	17.883	0
38	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	43.035.137	2.760.671	-44.884.900	27.032.332	24.271.661	-186.850

Aktivseite			Passivseite		
	31.12.2015	31.12.2014		31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	1.772.937.144,21	1.826.771.924,14	1. Eigenkapital	787.186.947,91	835.155.552,15
a) <u>Immaterielles Vermögen</u>	1.723.904,36	1.301.439,62	a) <u>Rücklagen</u>	754.400.736,57	805.017.226,46
b) <u>Sachanlagevermögen</u>	1.103.805.892,42	1.157.971.396,59	b) <u>Sonderrücklagen</u>	39.872.126,38	27.263.891,19
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	113.941.334,93	108.210.913,10	c) <u>Fehlbetragsvortrag</u>	-9.733.800,69	6.846.319,62
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	399.941.453,27	413.794.293,69	d) <u>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</u>	2.647.885,65	-3.971.885,12
cc) Infrastrukturvermögen	455.839.823,70	513.203.918,97	2. Sonderposten	374.846.046,38	367.633.286,10
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	1.841.575,10	1.886.583,02	a) <u>Sonderposten aus Zuwendungen</u>	353.855.151,87	355.157.012,35
ee) Kunstgegenstände/ Kulturdenkmäler	10.282.110,09	10.296.470,69	b) <u>Sonderposten aus Beiträgen</u>	6.038.815,45	6.102.149,29
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	23.939.333,29	18.094.517,50	c) <u>Sonderposten für Gebührenaussgleich</u>	1.506.069,95	0,00
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	7.007.750,95	6.065.921,80	d) <u>sonstige Sonderposten</u>	13.446.009,11	6.374.124,46
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.012.511,09	86.418.777,82	3. Rückstellungen	164.385.696,01	186.174.416,54
c) <u>Finanzanlagevermögen</u>	667.407.347,43	667.499.087,93	a) <u>Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen</u>	1.830.281,00	1.713.109,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	641.753.424,28	b) <u>Rückstellungen für Sanierung von Altlasten</u>	3.140.774,82	3.140.774,82
bb) Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18	c) <u>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen</u>	4.621.942,14	8.041.413,15
cc) Sondervermögen	21.472.998,37	21.472.998,37	d) <u>sonstige Rückstellungen</u>	154.792.698,05	173.279.119,57
dd) Ausleihungen	1.971.514,60	2.063.255,10	aa) Verdienstsahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen Altersteilzeit, abzugeltdende Urlaubsansprüche aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	2.621.029,55	8.486.541,09
2. Umlaufvermögen	67.366.750,32	83.426.298,32	bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen	2.565.222,02	2.620.892,58
a) <u>Vorräte</u>	68.592,80	85.297,43	cc) drohende Verluste aus anhängigen Gerichtsverfahren	55.910.266,01	54.099.023,15
b) <u>öffentlich-rechtliche Forderungen</u>	30.394.199,99	30.266.455,43	dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	26.538.783,61	36.471.310,04
aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.559.798,50	3.008.772,47	ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	67.157.396,86	71.601.352,71
bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	25.834.401,49	27.257.682,96	4. Verbindlichkeiten	497.489.165,32	505.827.376,39
c) <u>privatrechtliche Forderungen</u>	9.871.625,34	10.039.408,66	a) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</u>	137.869.617,10	152.676.438,78
aa) privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.842.178,70	2.828.380,14	b) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</u>	310.000.000,00	296.000.000,00
bb) sonstige privatrechtliche Forderungen	3.437.982,14	2.927.910,79	c) <u>Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</u>	39.915.967,27	42.236.717,87
cc) sonstige Vermögensgegenstände	3.591.464,50	4.283.117,73	d) <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	427.984,85	3.015.439,67
d) <u>liquide Mittel</u>	27.032.332,19	43.035.136,80	f) <u>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</u>	1.130.448,01	2.060.154,46
aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	-8.088.427,96	2.991.960,79	e) <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	9.001.117,79	9.838.625,61
bb) sonstige Einlagen	34.989.482,61	39.967.409,99	5. Passive Rechnungsabgrenzung	18.482.652,28	19.229.808,27
cc) Bargeld	131.277,54	75.766,02			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.086.613,37	3.822.216,99			
Summe Aktivseite	1.842.390.507,90	1.914.020.439,45	Summe Passivseite	1.842.390.507,90	1.914.020.439,45